Der Arbeitszwang in Deutsch-Ostafrika.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Adalbert Bauer

Referendar im Bezirk des Kammergerichts

aus Berlin-Friedenau.

Würzburg

C. J. Becker, Universitäts-Druckerei

1919.

DEUTSCHE KOLONIAL-GESELLSCHAFT BIBLIOTHEK

Referent:

Exzellenz, Geheimer Rat
Professor Dr. Georg von Schanz.

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

Dem Andenken meines Vaters
gewidmet.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Inhalt.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kolonien, insbesondere Deutsch-Ostafrikas . . . . . .

Erster Teil.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitszwanges im allgemeinen.

I. Kapitel. Die Arbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika . . . . 13—16

II. Kapitel. Die Gründe des Arbeitermangels . . . . . 16—21

§ 1. Abschaffung der Sklaverei 16

§ 2. Geringe Bevölkerung 16

§ 3. Zunahme der Volkskulturen 18

§ 4. Unzweckmäß. Arbeiterbeschaffungspolitik (Raubbau) 18

§ 5. Unlust der Eingeborenen zur Arbeit 19

III. Kapitel. Die Mittel zur Abhilfe des Arbeitermangels . . . 21—25

§ 1. Einschränkung der europäischen Betriebe 22

§ 2. Einfuhr fremder Arbeitskräfte 22

§ 3. Erweckung von Arbeitsfreude 24

§ 4. Arbeitszwang 25

IV. Kapitel. Die Vorzüge des Arbeitszwanges . . . . . 25—27

§ 1. Billige Arbeitskräfte 25

§ 2. Die Löhne verbleiben im Inland 26

§ 3. Wirksames Erziehungsmittel 26

§ 4. Förderung der Geldwirtschaft 27

V. Kapitel. Kritische Würdigung des Arbeitszwanges im allmeinen . . . . . 27—28

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zweiter Teil.

Die Durchführung des Arbeitszwanges und seine kritische Würdigung im einzelnen.

I. Kapitel. Der unmittelbare Arbeitszwang . . . . . 29—38
§ 1. Die Fronarbeit 29
§ 2. Der Arbeitszwang in der Sklaverei 30
§ 3. Der Arbeitszwang im Strafverfahren 32
§ 4. Der Arbeitszwang im Verwaltungsverfahren . . . 34
II. Kapitel. Der mittelbare Arbeitszwang . . . . . 38—51
§ 1. Der durch die Steuergesetzgebung herbeigeführte Arbeitszwang 38
§ 2. Der durch die Geldstrafe herbeigeführte Arbeitszwang 41
§ 3. Der durch einen Kampf ums Dasein herbeigeführte Arbeitszwang 42
§ 4. Der durch Bedürfniserweckung herbeigeführte Arbeitszwang 46
§ 5. Der durch Arbeitsverträge herbeigeführte Arbeitszwang 48

Anhang.

Übersichtstafel. Die Äußerungen in den Geschäftsberichten der größeren europäischen Unternehmungen Deutsch-Ostafrikas über die Arbeiterverhältnisse.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Literaturverzeichnis.

Acker. Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Deutsch-Ostafrika. Im Jahrbuch über die deutschen Kolonien von Schneider, 1. Jahrg. Essen 1908.

Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika. Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Anton, Professor Dr. Die Bedeutung von Zwang und Freiheit, Plantagen- und Volkskulturen für die koloniale Arbeiterfrage. In der Kolonialen Rundschau 1914, S. 196 ff.

Anton, Professor Dr. Rückblick auf die Fortschritte unserer kolonialen Entwicklung im Jahre 1906. Im Jahrbuch über die deutschen Kolonien von Schneider, 1. Jahrg. Essen 1908.

Die Arbeiterfrage in den Kolonien. Verhandlungen des Vorstandes des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees. Berlin 1912, S. 6 ff.

Claß, Paul. Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Dissertation Heidelberg. Ulm 1913.

von Dalwigk zu Lichtenfels. Erfahrungen in der Eingeborenenbehandlung in Deutsch-Ostafrika. In den Kolonialen Monatsblättern. Berlin 1914, S. 327 ff.

Denkschrift des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Hausklaverei in Deutsch-Ostafrika an den Reichstag vom 20. Februar 1914. Reichstagsdrucksachen Nr. 1395.

Deutscher Kolonialatlas mit illustriertem Jahrbuch. Auf Veranlassung der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegegen. Bearbeitet von P. Sprigade und M. Moisel. Ausgabe 1913. Berlin 1913.

Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee. Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt. Berlin.

Deutsche Kolonialgesetzgebung, herausgegeben von Riebow und Zimmermann, jetzt von Köbner und Gerstmeyer.

Deutsche Kolonialzeitung. Organ der deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin.

Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt. Berlin.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, Daressalam.

Föllmer Wilhelm. Die Arbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika. In der Kolonialen Zeitschrift, 14. Jahrg. 1913, Nr. 11.

Geschäftsberichte der größeren europäischen Unternehmungen Deutsch-Ostafrikas (siehe besondere Tafel).

Hänsch, Dr. Felix. Der gegenwärtige Stand und die Weiterentwicklung der Farbigen-Statistik in den deutschen Schutzgebieten. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Berlin 1911, S. 381.

Harms Bernhard. „Die Arbeit" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena 1909.

Hartmann, Dr. Georg. Die Arbeiterfrage in den Kolonien. Im „Tropenpflanzer" 1912, Nr. 6, S. 283 ff.

Von der Heydt's Kolonial-Handbuch. Jahrbuch der deutschen Kolonial- und Übersee-Unternehmungen. Herausgegeben von Franz Mensch und Julius Hellmann, 7. Jahrg. 1913. Berlin-Leipzig-Hamburg 1913.

von Hoffmann, Professor H. Edler. Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.

von Hoffmann, Professor H. Edler. Einführung in das Deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911.

von Hoffmann, Professor H. Edler. Kolonialverwaltung. Im „Handbuch der Politik" 3. Bd., II. Teil. Berlin und Leipzig 1914.

Karlowa. Die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen. Dissertation. Borna-Leipzig 1911.

Karstedt, Dr. Betrachtungen zur Sozialpolitik in Deutsch-Ostafrika. In der Kolonialen Rundschau 1914, Heft 3, S. 133.

Karstedt, Dr. Zur Sklavenfrage in Deutsch-Ostafrika. In der Kolonialen Rundschau 1913, S. 616 ff.

Kolbe Franz. Ein Eisenbahnbauprogramm für unsere afrikanischen Kolonien. In den Kolonialen Monatsblättern. Berlin 1913, S. 357 ff.

Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin.

Koloniale Rundschau. Monatsschrift für die Interessen unserer Schutzgebiete und ihrer Bewohner. Herausgeber: Ernst Vohsen. Berlin.

von König, B. Die Eingeborenen-Besteuerung in unseren Kolonien. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, S. 424.

Kuhn, Dr. Hellmuth. Die deutschen Schutzgebiete, Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Veröffentlicht in den Rechts- und Staatswissenwissenschaftlichen Studien von Dr. Ebering. Berlin 1913.

Die Landes-Gesetzgebung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Tanga-Daressalam 1911. Herausgegeben durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Löbner, M. H. Zur Entvölkerungsfrage Unyammezis. In der Kolonialen Rundschau 1914, S. 267.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Meyer, Professor Dr. Hans. Das Deutsche Kolonialreich, 1. Bd. Leipzig und Wien 1909.

Moszkowski, Dr Max. Vom Wirtschaftsleben der primitiven Völker. Jena 1911. In der Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft" herausgegeben von Professor Dr. Harms.

Radlauer, Dr. Ernst. Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete. Breslau 1910.

Roehl K. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Ruandas. In der Kolonialen Rundschau 1914, S. 270 ff.

Schilder, Dr. Sigmund. Die Tropen in der Weltwirtschaft. In der Zeitschrift für Sozialwissenschaft herausgegeben von Professor Dr. J. Wolf, Heft 6, Juni 1907.

Schilling, Professor Dr. Klaus. Welche Bedeutung haben die neuen Fortschritte der Tropenhygiene für unsere Kolonien? Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses. Berlin 1910, S. 162 ff.

Schmoller Gustav. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leizig 1904.

Schnee. Unsere Kolonien. Leipzig 1908.

Schwager Friedrich. Die Bedeutung der Arbeitserziehung für die Hebung der primitiven Rassen. In der Zeitschrift für Missionswissenschaft 1914, S. 278.

Schwarze W. „Kolonien und Kolonialpolitik" in „Staatslexikon" herausgegeben von Dr. Bachem. Freiburg i. Br. 1910.

von St. Paul Illaire, W. Die Arbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika. In der Deutschen Kolonialzeitung 1908, S. 19.

von Stengel, Professor Karl. Die Arbeiterfrage in den Kolonien. Im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 4. Jahrg., 1898, 1. Abt.

von Stengel, Professor Karl. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig, 1901.

Der Tropenpflanzer. Zeitschrift für tropische Landwirtschaft. Organ des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees. Herausgegeben von O. Warburg und F. Wohltmann. Berlin.

Usambara-Post. Unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Interessen von Deutsch-Ostafrika. Tanga.

Verhandlungen des Deutschen Konialkongresses 1910. Berlin.

Vietor J. K. Geschichtliche und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete. Berlin 1913.

Waltz Dr. H. Die Pflanzungen der Europäer in unseren tropischen Kolonien im Jahre 1912. Im Jahrbuch über die deutschen Kolonien von Schneider. 6. Jahrg. Essen 1913.

Wege Arthur. Die rechtlichen Bestimmungen über die Sklaverei in den deutschen afrikanischen Schutzgebieten. Dissertation. Berlin 1915.

Weidner, Dr. Fritz. Die Haussklaverei in Ostafrika. Jena 1905.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Weigand, Karl Bernhard. Der Tabakbau in Niederländisch-Indien. Jena 1911. Erschienen in den „Problemen der Weltwirtschaft", herausgegeben von Professor Harms.

Werther. Die mittleren Hochländer des nördlichen Deutsch-Ostafrika. Berlin 1898.

Wick, Dr. Heinrich. Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten. Münster 1914. Heft 4 der Kolonialrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Naendrup.

Zache Hans. Dreißig Jahre Deutsch-Ostafrika. In den Kolonialen Monatsblättern 1914, S. 289.

Zadow, Dr. Fritz. Der Deutsche Kolonialbestand. Im Handbuch der Politik Bd. 3. Berlin und Leipzig 1914.

Zeitschrift für Kolonialrecht. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin.

Zorn-Sassen. Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1913.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kolonien, insbesondere Deutsch-Ostafrikas.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Kolonien ist für Deutschland durch den Krieg in den Vordergrund gerückt worden. Der Mangel aller kolonialen Rohstoffe hat sich für uns so verhängnisvoll erwiesen, daß er in erster Reihe als einer der Gründe zu nennen ist, die Deutschland ein „Durchhalten" unmöglich machten. Das Fehlen aller ölproduzierenden Kolonialerzeugnisse wie z. B. der Erdnüsse, Sesam und Kokosnüsse, der Mangel an Kautschuk, Gerbstoffen, tierischen Produkten, Phosphat, Baumwolle, Wolle und Seide und der verschiedenen Bergwerkserzeugnisse hat sowohl für die Ernährung der Bevölkerung als auch für die Bedürfnisse der Kriegsindustrie eine unerträgliche Fülle von Schwierigkeiten ergeben. Aber auch für die Zeit nach dem in Aussicht stehenden Friedensschluß ist das Vorhandensein von Kolonien für Deutschlands Volkswirtschaft von allergrößter Bedeutung. Der Handelskrieg hat uns den größten Teil der früheren Absatzgebiete genommen und wird uns auch die Beschaffung von Rohstoffen erschweren. Der Besitz größerer Kolonien vermag hier einen Ausgleich herbeizuführen und unserer Industrie und unserem Handel lohnende Aufgaben zu stellen, um die Erwerbsmöglichkeit unserer Bevölkerung zu sichern und ihre materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. Auch was die Möglichkeit der Preisregulierung auf dem Weltwirtschaftsmarkt anbelangt,[1]) ist die Kolonialproduktion für Deutschland von hervorragender Bedeutung.[2])

---

[1]) Es sei hier nur an den deutsch-ostafrikanischen Baumwollbau und die Kautschukgewinnung erinnert. Der Baumwollimport aus Deutsch-Ostafrika spielte zwar bisher noch keine Rolle, aber „die plantagenmäßige Baumwollenkultur mit künstlicher Bewässerung ist in Deutsch-Ostafrika noch sehr großer Ausdehnung fähig; besonders im Innern in den weiten Niederungen des Ulanga, des ostafrikanischen Grabens, des Ussangu- und des Rukwa-Grabens liegen noch Millionen Hektar besten Baumwollbodens unbenutzt. Sie können erst in Angriff genommen werden, wenn die Bahnen tiefer ins Innere vorgedrungen sein werden und billigen Export ermöglichen, und wenn mehr und billigere Arbeitskräfte zu haben sein werden als jetzt" (Meyer Seite 382).

[2]) Wohltmann (Tropenpflanzer Nr. 1. Jahrg. 1909) behauptet, daß Deutschland mindestens im Laufe eines Jahrhunderts seinen gesamten Bedarf an kolonialen Rohstoffen in seinen Kolonien gewinnen könnte.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von allen deutschen Kolonien ist Deutsch-Ostafrika nicht allein die größte, sondern auch nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung die aussichtsreichste. Deutsch-Ostafrika ist ferner so groß und weit, daß es sowohl bezüglich der Bevölkerung als auch bezüglich der Bodengestaltung, Bewässerung, Klima, Pflanzen- und Tierwelt wegen der großen Mannigfaltigkeiten und des Reichtums an Gegensätzen allein von allen deutschen Kolonien den Namen eines „Kolonialreiches" verdient, und dadurch auch die in Deutsch-Ostafrika erprobten wirtschaftlichen Maßnahmen mehr oder weniger für die eine oder andere der übrigen deutschen tropischen Kolonien von maßgebender Bedeutung sein müssen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Erster Teil.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitszwanges im allgemeinen.

1. Kapitel.

Die Arbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika.

Als tropische Kolonie ist Deutsch-Ostafrika kein Siedlungsland und kommt als Einwanderungsgebiet nur in beschränktem Maße in Betracht. Der Europäer kann wegen der klimatischen Verhältnisse seine körperliche Arbeitskraft nicht einsetzen, sondern muß bestrebt sein, die Eingeborenen heranzuziehen. Der wirtschaftliche Betrieb geschieht „mit den Köpfen der weißen Rasse und mit den Armen der Eingeborenen." [3]) Es gibt in Deutsch-Ostafrika kein wirtschaftliches Unternehmen, das nicht auf die Kräfte der Eingeborenen angewiesen wäre.

Die Beschaffung der eingeborenen Arbeitskräfte bereitete vor der Aufhebung der Sklaverei in allen tropischen Erdteilen keine besonderen Schwierigkeiten. In den letzten Jahren jedoch hatte sich ein empfindlicher Mangel an eingeborenen Arbeitskräften eingestellt, der in der Literatur und besonders in der deutsch-ostafrikanischen Tagespresse vielfach zum Ausdruck kam. [4]) Daß die Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft völlig von der Befriedigung dieses Bedürfnisses abhängt, beweist die aufgestellte Tafel. Beispielsweise sei hier nur erwähnt, daß die Kilimandjaro-Pflanzungsgesellschaft, Berlin, in ihrem Geschäftsbericht von 1911 bezüglich der Kautschukgewinnung hervorhebt: „Nachdem wir einen zapfbaren Wald von 100 000 Kautschukbäumen besitzen, hängt es lediglich von der Zahl der verfügbaren Arbeiter ab, ob und welchen Überschuß wir erzielen. Hätten wir genügend Leute, so würden

---

[3]) Vgl. hierüber Zadow im „Handbuch der Politik" Band 3, Seite 332; Professor Dr. Anton in der Kolonialen Rundschau, Jahrgang 1904, Seite 200; von Stengel. Die Arbeiterfrage in den Kolonien, Seite 246.

[4]) So z. B. Amtliche Jahresberichte 1912—1913, Seite 21, Professor Dr. Anton im Jahrbuch über die deutschen Kolonien, Seite 71, und v. Stengel, Seite 246/247.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

wir sofort einen Reinüberschuß von bedeutender Höhe haben; ohne solche ist hieran nicht zu denken." Recht fühlbar hat sich auch der Arbeitermangel bei sämtlichen Wirtschaftsbetrieben während eines Bahnbaues bemerkbar gemacht. Besonders ernste Befürchtungen hat man hier für die Zukunft, da zur Erschließung des Landes umfangreiche Bahnprojekte vorliegen und der Bedarf einer größeren Menge von Arbeitern mit Beginn eines Bahnbaues recht plötzlich eintritt. Nach Kolbe (Koloniale Monatsblätter 1913, Seite 358) ist von jeher die Erbauung dreier Seebahnen, je eine nach dem Viktoriasee, nach dem Tanganjikasee und dem Njassasee als notwendig erachtet worden. Von diesen ist die Bahn zum Tanganjikasee bereits hergestellt. Nach dem amtlichen Jahresbericht des Reichskolonialamtes von 1912—13 Seite XV besteht außerdem das Projekt der Fortsetzung der Usambarabahn, der Erbauung einer Bahn nach Ruanda und einer Südbahn. An derselben Stelle wird berichtet, daß beim Bau der Tanganjikabahn teilweise 16 000 Arbeiter beschäftigt waren. Da die Zahl der in sämtlichen Pflanzungs- und Industriebetrieben arbeitenden Eingeborenen nach amtlichen Ermittelungen im Jahre 1913 nur 91 892 betrug, so bildet die bei dem Bau einer einzigen Eisenbahnlinie beschäftigte Arbeitermenge davon einen so hohen Prozentsatz, daß der Bau fernerer Eisenbahnen die Arbeiterbeschaffung für die Pflanzungsbetriebe gefährden muß,[5]) zumal da auch der Betrieb der fertigen Bahnen eine größere Menge eingeborenen Personals benötigt.[6]) Dazu kommt, daß es ja gerade der Zweck des Eisenbahnbaues auch ist, die Anlage von Pflanzungen im Innern des Landes zu ermöglichen, und daß somit der Bahnbau das Bedürfnis nach neuen Arbeitskräften weckt.[7]) Als unzutreffend erwiesen hat sich die Ansicht von Schwarze (Seite 331), der annahm, daß durch den Eisenbahnbau soviel Träger frei werden, daß dadurch der Arbeitermangel behoben wird.

Ebenso wichtig wie die in den Europäer-Betrieben geleistete Arbeit ist aber auch für die Wirtschaft der Kolonien die Arbeit, die in den Volkskulturen der Eingeborenen geleistet wird. Auf die Streitfrage, ob für Deutsch-Ostafrika der Plantagenbau oder die Volkskulturen wichtiger sind, die in den letzten Jahren vor dem Kriege sehr lebhaft (besonders in den Zeitungen der

[5]) Beispielsweise sagt die Kilimanjaro-Pflanzungs-Gesellschaft zu Berlin in ihrem Berichte 1912 bei der Erörterung der Gründe des Arbeitermangels: „Dazu kam noch, daß der Bahnbau, der sich im Laufe des Jahres immer mehr unserem Pflanzungsbezirk näherte, dauernd an 6000 Arbeiter beschäftigte, die die Baufirma nur mit ungeheuren Kosten aus dem Innern anwerben konnte und weiter, daß die bei der Bahn beschäftigten Unternehmer infolge ihrer teilweise hohen Verdienste den Leuten 15 Rupie und mehr für den Monat bei freier Verpflegung zahlen konnten."

[6]) So z. B. der Betrieb der Tanganjikabahn 3090, der Betrieb der Usambarabahn 877 Arbeiter.

[7]) Vgl. Zadow, Seite 233.

Kolonie. Vgl. z. B. Usambara-Post vom 18. Januar 1913 „Aus dem Bukoba-Bezirk") behandelt wurde, soll hier nicht näher eingegangen werden.[8]) Sowohl die Pflanzungen der Europäer als auch die Wirtschaften der Eingeborenen sind von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, und es sei darauf hingewiesen, daß gerade für die Arbeiterfrage der Pflanzungen die Eingeborenen-Kulturen wichtig sind, da ohne sie die Ernährung der erforderlichen Arbeiter in Frage gestellt wird. Die Gewinnung mancher Erzeugnisse, wie z. B. von Kaffee, der Bergwerksprodukte, Sisal, Nutz- und Edelhölzer, Gerbhölzer und Gerbrinden gestaltet sich in den europäischen Betrieben produktiver, während z. B. die Gewinnung von Korn und Hülsenfrüchten, Erdnüssen, Sesam, Kopal, Wachs, Häuten, Fellen, Vieh, Butter, Milch u. a. sich in den Eingeborenenkulturen produktiver erweist. Die Wichtigkeit der Eingeborenenkulturen für die Versorgung der Eisenbahnarbeiter mit Lebensmitteln wird in den Amtlichen Jahresberichten von 1912—1913 Seite XVI besonders hervorgehoben. Die Ausfuhrstatistik ergibt für den Gesamthandel folgende Zahlen (Amtliche Jahresberichte):

Werte in 1000 Mark:

1908: 10874; 1909: 13120
1910: 20805; 1911: 22438;
1912: 31418.

Was die Zahl der Arbeiter in den beiden Arten von Wirtschaftsbetrieben anbelangt, so sind nach den amtlichen Jahresberichten 1912/1913 in den Pflanzungs- und Industriebetrieben, wie oben bereits erwähnt, 91892 Arbeiter gezählt worden, dazu kommen als Arbeiter in europäischen kaufmännischen Betrieben, als Karawanenträger im Europäerdienst usw. insgesamt etwa 50000, im Dienste Farbiger konnte hingegen nur eine Zahl von etwa 25000 in Lohn stehenden Arbeitern festgestellt werden. Die Gesamtzahl der wirtschaftlich tätigen Eingeborenen ist statistisch noch nicht erfaßt worden und läßt sich auch in absehbarer Zeit infolge der afrikanischen Verhältnisse statistisch nicht erfassen. Die mangelhafte Statistik erschwert leider die Aufklärung der wirtschaftlichen Fragen der Kolonie. Rohe Schätzungen, auf die man bisher größtenteils angewiesen war, haben sich vielfach für wissenschaftliche Zwecke infolge häufiger Irrtümer als wertlos erwiesen. Und so ist die Forderung nach laufenden Erhebungen und Veröffentlichungen amtlicher statistischer Zahlen vielfach dringend erhoben worden.[9]) Nach den

[8]) Vgl. von St. Paul Illaire Seite 19, Hans Zache, Koloniale Monatsblätter 1914, Seite 293 und Professor Dr. Anton, Koloniale Rundschau 1914, Seite 201.

[9]) Koloniale Rundschau 1914, Seite 161, Dr. Karstedt, Betrachtungen zur Sozialpolitik, Seite 138. Hänsch, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Berlin 1911, Seite 381.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

letzten amtlichen Berichten wird die Zahl der Eingeborenen Deutsch-Ostafrikas auf etwa 7 600 000 geschätzt (Die deutschen Schutzgebiete 1912/1913. Statistischer Teil, Seite 36). Wenn auch die europäische Produktion die der Eingeborenen weit überragt und sie offenbar im Begriff steht, diese von Jahr zu Jahr zu überholen,[10]) so besteht schon mit Rücksicht auf den verhältnismäßig recht beträchtlichen Wert der in Eingeborenen-Kulturen erzeugten Ausfuhrprodukte vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ein großes Interesse daran, daß von den Eingeborenen auch in Volkskulturen gearbeitet wird.

2. Kapitel.

Die Gründe des Arbeitermangels.

§ 1. Abschaffung der Sklaverei.

Die Gründe des Arbeitermangels liegen einmal in der Abschaffung der Sklaverei und dem Verbot des Negerhandels (vgl. von Stengel. Die Arbeiterfrage in den Kolonien, Seite 247 ff.), denn die Einrichtung der Sklaverei verfolgte in erster Linie den Zweck, den Plantagenkolonien die eingeborenen Arbeitskräfte zu verschaffen (Wege Seite 37). Mit Beginn des 19. Jahrhunderts setzten die Bestrebungen ein, den verwerflichen Menschenhandel abzuschaffen (vgl. von Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht, Seite 87, 112 ff.), doch konnte dies gerade in Afrika nur sehr langsam geschehen, da ein plötzliches Abschaffen der Sklaverei für viele Arten von Betrieben den wirtschaftlichen Ruin bedeutet hätte. Seit 1891 begann man in Deutsch-Ostafrika auf gesetzlichem Wege, das Los der Sklaven zu erleichtern. Es kommen hier besonders die Verordnungen des Reichskanzlers vom 4. Septbr. 1891, 29. November 1901 und 24. Dezember 1904 (Landes-Gesetzgebung 1911, Seite 329, 331 und 332) in Betracht, die beschränkende Bestimmungen enthalten. Die Pflanzungsunternehmungen waren jetzt schließlich fast nur noch auf freie Arbeiter angewiesen, und die Deckung des Bedarfes war nach den obigen Ausführungen sehr mangelhaft.

§ 2. Geringe Bevölkerung.

Daß aber die Menge der freien Arbeiter für den Bedarf der Pflanzungen nicht ausreicht, hat zum Teil auch seinen Grund in

---

[10]) Hans Zache sagt hierüber in den Kolonialen Monatsblättern 1914, Seite 293: „Seit 1910 hat die heftig befehdete europäische Produktion die eingeborene weit überholt, 1912 schon um 6 Millionen (19 gegen 13 Millionen)." Die Amtlichen Jahresberichte 1912/13 geben auf Seite 13 an, daß die Ausfuhr von Häuten und Fellen, die in der Hauptsache aus der Eingeborenenproduktion herstammen, betrug: 1911, 2529 Tonnen im Werte von 3 035 183 Mk.
1912, 2944 „ „ „ „ 4 067 350 „

der verhältnismäßig geringen Bevölkerungszahl der Kolonie. Deutsch-Ostafrika ist 995 000 Quadratkilometer groß, also etwa zweimal so groß wie das Deutsche Reich, und hat nur eine farbige Bevölkerung von etwa 7 Millionen Seelen. Hier muß ferner hervorgehoben werden, daß in den einzelnen Landesteilen der Kolonie die Bevölkerungsdichte eine außerordentlich verschiedene ist. Durchschnittlich kommen auf 1 Quadratkilometer nur etwa 8 Einwohner. Am stärksten bevölkert ist Ruanda, wo 72 Einwohner auf das Quadratkilometer fallen, am schwächsten Bismarckburg, das nur mit 0,9 Einwohnern auf das Quadratkilometer bevölkert ist.[11]) Hieraus folgt, daß je nach der Lage des Betriebes auch die Deckung des Bedarfs an Arbeitern eine verschiedene sein muß, da die Verkehrsmittel bisher noch nicht in so ausreichendem Maße vorhanden sind, daß durch sie ein Ausgleich geschaffen werden könnte.

Die Ursache einer so auffallend geringen Bevölkerung[12]) liegt in erster Linie an den klimatischen Verhältnissen des Landes, durch die die Volksgesundheit erschreckend untergraben wird. Mangels jeder eigenen medizinischen Wissenschaft sind Naturvölker den Gefahren des Klimas und der Krankheiten hilflos preisgegeben.[13]) Vor allem ist es hier die Kindersterblichkeit, die eine Vermehrung der Bevölkerung verhindert. Nach der Kolonialen Rundschau von 1914. Heft 3, Seite 130, haben Missionare im Norden Deutsch-Ostafrikas, z. B. in Pare und am Kilimandscharo, auf Grund längerer Beobachtungen festgestellt, daß die Kindersterblichkeit 72—80 vom Hundert beträgt. An derselben Stelle wird berichtet, daß es nach Pater von dem Borne in Ussambiro im Jahre 1910 auf 3441 Frauen 2524 Kinder, im Jahre 1913 auf 3111 Frauen jedoch nur 2157 Kinder gab. Diese Tatsachen hatten den Professorenrat des Kolonialinstituts in Hamburg veranlaßt, folgende Preisfrage zu stellen (Amtlicher Anzeiger 1913, Seite 115): „Durch welche praktischen Maßnahmen ist in unseren Kolonien eine Steigerung der Geburtenhäufigkeit und Herabsetzung der Kindersterblichkeit bei der eingeborenen farbigen Bevölkerung, des wirtschaftlich wertvollsten Aktivums unserer Kolonien, zu erreichen?" Ferner seien hier die Geschlechtskrankheiten erwähnt[14]) und die große Anzahl

---

[11]) Amtliche Jahresberichte 1912/13, Seite 8.

[12]) Hier soll aber nochmals auf die mangelhafte Statistik aufmerksam gemacht werden, die einwandfreie Zahlen noch nicht ergeben hat. So bemerkt Professor Dr. Anton im „Rückblick", Seite 71, daß die bisherige Schätzung der Eingeborenen weit hinter der wirklichen Anzahl zurückbleiben soll und daß das Viktoriasee-Gebiet wahrscheinlich erheblich volkreicher sei, als man angenommen habe.

[13]) Vgl. hierzu Professor Dr. Schilling. Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses. Berlin 1910, Seite 162 ff.

[14]) Vgl. Eingabe der Deutschen Gesellschaft für Eingeborenenschutz an den Reichstag und das Reichskolonialamt. Koloniale Rundschau 1914, Heft 3.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

von Krankheiten, deren Verbreitung das tropische Klima besonders begünstigt: Die Schlafkrankheit, Wurmkrankheit, Lepra, Malaria, Tuberkulose, Ruhr, Rückfallfieber und Typhus. Weiterhin sind auch die Vielweiberei und Kinderverlobung und die stark verbreitete Ertötung des keimenden Lebens als Gründe der geringen Bevölkerungsdichtigkeit zu nennen.[15])

Auch die Raubtier- und Schlangenbisse müssen als Hindernis einer Bevölkerungsvermehrung genannt werden, denn es hat sich nach dem amtlichen Jahresbericht 1912/1913 herausgestellt, daß ein viel größerer Teil von Eingeborenen, als man bisher glaubte, durch Raubtier- und Schlangenbisse umkommt. Im Bezirke Urundi wurden im Berichtsjahre über 100 Menschen allein durch Leoparden getötet; im Bezirke Kilwa wurden der Behörde über 200 Fälle bekannt, in denen Menschen Raubtieren zum Opfer fielen.

§ 3. Zunahme der Volkskulturen.

Ein weiterer Grund dafür, daß den europäischen Unternehmungen die nötigen Arbeitskräfte fehlen, liegt daran, daß die Volkskulturen von Jahr zu Jahr zunehmen und die dort beschäftigten Arbeiter veranlassen, sich nicht mehr den Plantagen zur Verfügung zu stellen.[16]) Jedenfalls spielt dieser Umstand zur Regenzeit eine große Rolle, denn da zu dieser Zeit die Acker bestellt werden müssen, eilen die Eingeborenen von den Plantagen fort, um sich der Bebauung ihrer eigenen Acker zu widmen.

§ 4. Unzweckmäßige Arbeiterbeschaffungspolitik (Raubbau).

Eine unzweckmäßige Arbeiterbeschaffungspolitik ist ebenfalls als einer der wichtigsten Gründe zu nennen, die den Arbeitermangel verursachten oder jedenfalls mit der Grund dafür sein werden, daß voraussichtlich die Arbeiterbeschaffung auch noch in den ferneren Jahren mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird. Statt eine bodenständige Bevölkerung zu schaffen, hatte man Raubbau mit den vorhandenen Arbeitskräften getrieben, indem man die „Sachsengängerei" zuließ, d. h. Arbeiterkräfte aus dem Innern des Landes in die Küstengebiete oder zum Eisenbahnbau herbeirief, ohne darauf

---

[15]) Missionsdirektor Schreiber-Barmen in den Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses Berlin 1910, Seite 181.

[16]) Beispielsweise sagt die Ostafrikanische Gesellschaft „Südküste", Berlin, in ihrem Jahresberichte von 1912: „Daß die Arbeiterverhältnisse schlecht sind, hat auch darin seinen Grund, daß im Süden des Küstengebiets sich die Baumwollkultur bei der eingeborenen Bevölkerung mehr und mehr eingebürgert hat, wodurch den europäischen Betrieben Arbeitskräfte entzogen werden." Ähnlich äußert sich die Lindi-Kilindi-Gesellschaft in ihrem Geschäftsbericht vom selben Jahre.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Rücksicht zu nehmen, daß eine solche Losreißung von der Scholle eine Fülle von Mißständen hervorrief. Der Gesellschaft zum Schutze der Eingeborenen ist es zu verdanken, daß man in den letzten Jahren vor dem Kriege dieser Tatsache mehr Aufmerksamkeit schenkte und sich dessen bewußt wurde, daß die physische Eigenschaft verschiedener Eingeborenenstämme bei dem wechselnden Charakter der einzelnen Landschaften der Kolonie häufig nicht die Verpflanzung von Arbeitskräften gestattet. Besonders die rücksichtslose Anwerbung in den mittleren und nordwestlichen Teilen des Schutzgebietes hat dort einen starken Rückgang der Bevölkerungszahl hervorgerufen. „Die Verbreitung der von den Männern aus den Küstenbezirken mitgebrachten Gonorrhöe und Syphilis ist greulich, die Verwilderung der Sitten arg, der Rückgang der Volkszahl sehr stark. Früher zählte die Bevölkerung des Bezirkes Tabora, also des eigentlichen Unjamwesi, nach amtlicher Schätzung etwa eine halbe Million Einwohner, jetzt 405 000." (Anton, Die Bedeutung von Zwang und Freiheit, Seite 197; ähnlich Löbner, Koloniale Rundschau 1914, Seite 267). Auch Karstedt gibt in den „Betrachtungen zur Sozialpolitik in Deutsch-Ostafrika", Seite 133, über den Rückgang der Bevölkerung in Nord- und Nordwest-Unjamwesi an: „Ich bin vor vier Jahren an manchen Tagen durch drei oder vier Dörfer gezogen, die vollkommen verlassen und verfallen waren, weil die Leute an die Küste auf Arbeit gegangen waren."

§ 5. Unlust der Eingeborenen zur Arbeit.

So gering auch die Zahl der Bevölkerung der Kolonie ist, die vorhandenen Einwohner müßten dennoch den Bedarf an Arbeitskräften vollauf decken, wenn nicht eine der schwarzen Rasse eigentümliche Eigenschaft die Hauptschwierigkeit für die Heranziehung der Eingeborenen zu einer Betätigung bildete, und zwar ist dies die Unlust zur Arbeit. Nach Schätzung des erfahrenen Ostafrikaners Leue, der zwölf Jahre lang Bezirksche f in dem Schutzgebiet war, besitzt Deutsch-Ostafrika etwa $1\,^1/_2$ Million arbeitsfähiger Männer, wogegen wir zur Zeit etwa 700 000 Arbeiter bedürfen. (A. Leue. Unsere Eingeborenen, Koloniale Monatsblätter 1913, Seite 362 ff.) [17])

Die Gründe der Arbeitsunlust sind sehr mannigfach. Der Reichtum der Natur des tropischen Landes erleichtert dem Eingeborenen die Beschaffung der Nahrungsmittel. „Die Nahrung verursacht ihm keine Sorge. Das kleine Stück Land, welches er in der Nähe seiner Wohnung bebaut und das ihm etwas Mtama, Bohnen, Maniok oder Mais bringen soll, kostet ihm höchstens ein

[17]) Lange schätzt die Zahl der arbeitsfähigen Männer sogar auf zwei Millionen (Arbeiterfrage. Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees Seite 6).

oder zwei Monate Arbeit. Da es keinen Winter gibt, wachsen die Pflanzen das ganze Jahr, und deshalb ist vom Aufbewahren der Früchte wie bei uns keine Rede." (Acker. Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. Jahrbuch von Schneider, Essen 1908, Seite 120). Die Natur ist es auch, die ihn veranlaßt, nicht auf Vorrat zu arbeiten, um etwa aus Mißernten entstehenden Hungersnöten zu begegnen, denn bei den mangelhaften Konservierungsmitteln, die der Schwarze kennt, ist es ihm gar nicht möglich, infolge der übermäßigen Feuchtigkeit und den vielfachen Elementarkatastrophen der Tropen und nicht zum geringsten auch infolge des Vorhandenseins einer Unzahl gefräßiger Insekten sich Vorräte an Nahrungsmitteln [18]) anzulegen. Die üppige Vegetation hindert ihn beim Anlegen und der Erhaltung von Wegen, sodaß auch eine Neigung, Handelswaren herzustellen, ihm durch die erschwerte Verkehrsmöglichkeit genommen wird. Denn die Unmöglichkeit, die Früchte des eigenen Fleißes in größerem Umfange abzusetzen, beraubten den stärksten Antrieb zur Schaffensfreude von vornherein seiner Wirkung. [19])

Hierdurch ist im Laufe der Jahrhunderte dem Eingeborenen Afrikas das Nichtarbeiten so zur Gewohnheit geworden, daß er im allgemeinen die Arbeit geradezu als Schande empfindet, die gut genug ist, von Frauen [20]) und Sklaven getan zu werden. Dazu kommt, daß er auch sonst neben der Sorge für die Nahrung äußerst geringe Bedürfnisse hat. Das warme Klima gestattet ihm, mit wenig Kleidern auszukommen und auch für den Bau seiner Wohnungen nur geringe Aufwendungen zu machen. Weder Kindererziehung noch Altersversorgung veranlassen ihn, sich irgendwie über das allernotwendigste Maß hinaus anzustrengen. Was Weigand (Der Tabakbau in Niederländisch-Indien, Jena 1911, Seite 154) über die Bevölkerung der ostindischen Inseln sagt, das gilt auch für die Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas: „So gerne sie Luxus treibt und so gerne sie die Annehmlichkeiten des Lebens genießt, wenn ihr dies alles in den Schoß fällt, so leicht entbehrt sie sämtliche Genüsse und Freuden des Lebens, wenn sie die Hand darum rühren muß." Zu beachten ist aber, daß nicht immer Trägheit der Grund

---

[18]) Vgl. Schilder. Die Tropen in der Weltwirtschaft, Seite 339.

[19]) Friedrich Schwager. Die Bedeutung der Arbeitserziehung, Seite 278. Vgl. auch über die Gründe der Arbeitsunlust die Ausführungen von Norbertus Weber. Ziele und Wege der Eingeborenenerziehung. Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1910, Seite 675; ebenso Bernhard Harms im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Seite 588; auch Schmoller im Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Seite 724.

[20]) Beispielsweise seien hier die Wakimbu genannt, bei denen die Männer sich lediglich der Jagd widmen, während die Frauen die Felder bestellen. Werther, Seite 59.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

der Unlust ist, sondern zuweilen auch Mangel an Kraftgefühl, der durch eine unzweckmäßige Ernährungsweise hervorgerufen ist.[21])

Eine Verallgemeinerung dieser Ausführungen auf alle im Schutzgebiete wohnenden Eingeborenenstämme verbietet sich natürlich von selbst. Die geschichtliche Entwicklung des einzelnen Stammes ist von großem Einfluß auf die mehr oder weniger vorhandene Neigung zur Arbeit gewesen und hat eine mehr oder weniger große Gewohnheit zur Arbeit oder Nichtarbeit geschaffen. Von den Unjamwesi z. B. sagt von dem Borne auf Grund seiner langjährigen Erfahrung: „In diesen afrikanischen Schweizern steckt Initiative, Arbeitslust, Strebsamkeit." (Koloniale Rundschau 1914, Heft 1, Seite 47). Wir haben also hier einen zur Arbeit neigenden Stamm vor uns, und zwar weil die Unjamwesi im Laufe der Jahrhunderte sich als altes Karawanenvolk an Arbeit gewöhnt hatten. Auch kommt es, was Arbeitslust anbetrifft, sehr darauf an, ob wir ein kriegerisches Herrenvolk vor uns haben, das der Arbeit meist abgeneigt ist, oder ein unterworfenes Volk, das seit langem von seinen Eroberern zur Arbeit gezwungen worden ist. Als Beispiel mögen hier die Tussi genannt werden, die als Herrenvolk keine Handarbeit verrichten, während die Hutu als Lehnsleute an solche gewöhnt sind.[22])

3. Kapitel.

Die Mittel zur Abhilfe des Arbeitermangels.

Die Darlegung der Gründe des Arbeitermangels ergibt die Wege, auf denen dem Arbeitermangel abgeholfen werden könnte.

Daß an Wiedereinführung der Sklaverei, d. h. daran, daß man den Neger von einem Rechtssubjekt zu einem Rechtsobjekt macht, heute nicht mehr zu denken ist, braucht nicht erörtert zu werden.

Die geringe Bevölkerungszahl an sich allein ist noch nicht der Grund, weswegen es an Arbeitskräften in Deutsch-Ostafrika fehlt, denn, wie oben bereits ausgeführt, übersteigt die Zahl der arbeitsfähigen Männer bei weitem die, deren man zur Arbeit bedarf. Das Wesen der Arbeiterfrage ist vielmehr: Wie schaffe ich eine

---

[21]) Vgl. Leue. Unsere Eingeborenen. Koloniale Monatsblätter 1913, Seite 370.

[22]) K. Roehl. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Ruandas. Koloniale Rundschau 1914, Seite 275. Werther (Seite 16) nennt als Völker, die sich voraussichtlich niemals zu kultureller Arbeit eignen werden die Massai, Wataturu, Waseguha und Wasioma, zukunftsreiche Stämme sind nach seiner Ansicht hingegen die Wanjamwesi, Wasukuma, Wagogo, Wambugwe, Wanjaturu.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

genügend große Anzahl von zur Arbeit bereiten Kräften? Verschiedene Wege scheinen hier zum Ziele zu führen.

§ 1. Einschränkung der europäischen Betriebe.

Ein solcher Weg wäre der, daß man die europäischen Betriebe im Verhältnis zu der verfügbaren Menge der willigen Arbeiter einschränkte. Auf diesen Weg hat die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz hingewiesen in der Kolonialen Rundschau 1914, Heft 2 Seite 66: „Der Umfang europäischer Unternehmungen muß in den einzelnen Distrikten und in der ganzen Kolonie im Einklang stehen mit der tatsächlich verfügbaren Arbeiterbevölkerung." Vom rein menschlichen Standpunkt aus scheint diese Norm zunächst empfehlenswert zu sein, da sie am weitgehendsten auf die eingeborene Bevölkerung Rücksicht nimmt, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus aber ist eine solche Betrachtungsweise der Arbeiterfrage durchaus verfehlt, da sie rein negativ gerichtet ist und da sie, wenn sie uns als Richtlinie für die Lösung der Arbeiterfrage dienen sollte, der Entwicklung der nach obigen Darlegungen für unsere Volkswirtschaft überaus wichtigen europäischen Unternehmungen ein schweres Hindernis werden muß. Daß die soziale Seite der Arbeiterfrage vom nationalökonomischen Standpunkt aus nicht berücksichtigt werden dürfte, soll aber damit keineswegs gesagt sein, ist es doch auch Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft, die Wege zu ergründen, auf denen einer möglichst großen Menschenanzahl ein menschenwürdiges Dasein geschaffen werden kann. Doch die Lösung der Arbeiterfrage darf nur positiv geschehen und die Norm hierfür soll keineswegs lauten: „Einschränkung der Unternehmungen im Verhältnis zu der verfügbaren Arbeitermenge", sondern „Beschaffung einer Arbeiterzahl, die dem Bedürfnis der Entwicklung der Unternehmungen entspricht unter Berücksichtigung des sozialen Momentes."

§ 2. Einfuhr fremder Arbeitskräfte.

Eine positive Lösung der Arbeiterfrage scheint dadurch möglich zu sein, daß man fremde Arbeitskräfte einführt, und zwar entweder aus Ländern außerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes oder aber von einem Teil der Kolonie in den anderen. Der Einschlagung dieses Weges stehen aber so starke Bedenken entgegen, daß die Arbeiterfrage auf solche Weise wohl kaum gelöst zu werden vermag. Würde man in den Nachbarkolonien Arbeiter anwerben, so würde dies zu Mißhelligkeiten mit den betreffenden Regierungen führen, denn da die Nachbargebiete ähnliche Arbeiterverhältnisse wie Deutsch-Ostafrika haben, widerspricht es deren

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Interesse, eine Abwanderung von Arbeitern zu gestatten. Daher „haben auch diejenigen Staaten, in deren Kolonien farbige Arbeiter zum Zwecke der Verbringung in andere Gebiete angeworben wurden, diese Anwerbung beschränkenden Bestimmungen unterworfen, insbesondere um zu verhüten, daß ihren Kolonien nicht zu viele Arbeiter entzogen werden bezw. daß nicht durch die ihnen entzogenen Arbeitskräfte konkurrierende Nationen in der Konkurrenz gestärkt werden." (von Stengel, Die Arbeiterfrage in den Kolonien, Seite 247). Die Regierung Deutsch-Ostafrikas hatte sich ebenso verhalten und hatte schon im Jahre 1896 durch eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs die Anwerbung von Arbeitern im Schutzgebiete zum Zwecke der Ausfuhr nach fremden Gebieten bei Strafe verboten. Einer Einführung von Arbeitern aus ferner liegenden Ländern, z. B. von chinesischen und malaischen Kulis,[23]) stehen aber einmal die erheblichen Transportkosten im Wege, dann wird aber ganz besonders diese durch die klimatischen Verhältnisse der Kolonie erschwert, die es eben nur der seit Urzeiten an die Eigenschaften des Landes gewöhnten schwarzen Rasse gestattet, dort körperliche Arbeit zu verrichten.[24])

Eine Einführung von Arbeitern aus dem einen Teil der Kolonie in den anderen ist ebenfalls nur in sehr engen Grenzen möglich, einmal nämlich, weil selbst in den dichtbevölkertsten Gebieten auch nur wenige Arbeiter sich freiwillig bereit finden würden, dann aber vor allem, weil die oben (Seite 19) bereits erörterten Mißstände hervortreten. Die klimatischen Verhältnisse des Landes erweisen sich auch hier als hindernd, denn sie gestatten beispielsweise den Bergvölkern des Nordens nicht, in die tiefer gelegenen und feuchteren südlichen Landesteile überzusiedeln.[25])

---

[23]) Vgl. zu dieser Frage die Ausführungen von Haber, Lange und Warburg (Die Arbeiterfrage in den Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees Seite 28. 32 und 40). Auch die Usambara-Post vom 11. Januar 1913 warnt dringend vor der Einführung chinesischer Kulis, ebenso die deutsch-ostafrikanische Zeitung vom 4. Januar 1913.

[24]) Schilling sagt in den Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses Berlin 1910, Seite 163: „Die farbigen Völker der Tropen sind allein, dank ihrer jahrtausendelangen Anpassung an das heiße Klima, imstande, diejenige körperliche Arbeit dauernd zu verrichten, ohne die eine tropische Kolonie ein totes Kapital, ja eine schwere Last für die beherrschende Nation ist, deshalb ist es, auch wenn wir es wollten, unmöglich, die Eingeborenen tropischer Kolonien durch europäische oder gelbe Arbeiter zu ersetzen und die schwarze Rasse ihrem Schicksal zu überlassen."

[25]) So führt Lange (Arbeiterfrage in den Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees, Seite 6) an, daß die in höher gelegenen Landschaften wohnenden Eingeborenen nicht in die niedriger gelegenen wegen Fieber und sonstiger Krankheitsgefahr gehen und daß umgekehrt, die in den niedrig gelegenen Gegenden wohnenden Eingeborenen im Falle einer Übersiedlung in die höher gelegenen leicht Erkältungskrankheiten und Lungenentzündung bekommen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

§ 3. Erweckung von Arbeitsfreude.

Die Zahl der zur Arbeit bereiten Eingeborenen könnte weiterhin dadurch vermehrt werden und die Arbeitsleistung der bisher schon arbeitenden Eingeborenen könnte ferner dadurch gefördert werden, daß man die Arbeitsfreude weckt. Durch höhere Lohnzahlung ist dies bei dem oben geschilderten Charakter der Eingeborenen nur in geringem Maße zu erreichen. So sagt von St. Paul Illaire in der Deutschen Kolonialzeitung 1908, Seite 19: „Daß es für Deutsch-Ostafrika tatsächlich eine Arbeiterfrage gibt, liegt zunächst daran, daß die Frage keine reine Lohnfrage ist. Es ist nicht möglich, durch Steigerung der Löhne die Zahl der erforderlichen Arbeiter zu steigern." Es bleibt also nur der Weg der Erziehung übrig, indem man in dem Eingeborenen „das Bewußtsein der Arbeitspflicht und den inneren Trieb, direkte oder indirekte Befriedigung in der Arbeit selbst zu suchen"[26]) wachruft. Daß diese Aufgabe bisher noch nicht in ausreichendem Maße gelöst ist, beweist der herrschende Arbeitermangel. In der Frage der Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit erweist sich die segensreiche Tätigkeit der Missionen und der Regierungsschulen von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung, es wird jedoch noch lange Zeit erfordern, ehe die sittlichen Gedanken des Christentums so weit in der breiten Masse der Eingeborenen Wurzel gefaßt haben, daß Arbeitsfreudigkeit die in den Schwarzen wohnende Indolenz in solchem Maße verdrängt hat, daß sich ein starker Einfluß in der Arbeiterfrage bemerkbar macht.[27])

---

[26]) Acker: Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. Schneiders Jahrbuch 1908, Seite 117.

[27]) Erwähnt muß hier jedoch werden daß von manchem Kenner der afrikanischen Eingeborenen die Frage gestellt wird, ob diese überhaupt erziehbar sind. Sehr skeptisch äußert sich beispielsweise Dr. Georg Hartmann darüber. Er sagt im „Tropenpflanzer" 1912, Nr. 6, Seite 290: „Was heißt denn erziehen? Ihn emporheben auf eine sittliche Stufe, sodaß er — wenn sich selbst überlassen — aus sich heraus so handeln würde, wie wir es in diesem gewissen Falle tun würden. Es ist total verkehrt, sich der Illusion hinzugeben, daß eine „Erziehung" in diesem Sinne beim Eingeborenen möglich sei, und alle Erfahrung spricht dagegen; auch wo sie scheinbar zutrifft, läßt sich erweisen, daß ihre Dauer nicht verbürgt ist. Es ist also unrichtig, von „Erziehung" zur Arbeit zu sprechen. Derselbe Eingeborene, der unter der Macht des äußeren Zwanges sich auf der Plantage oder im Hause des weißen Herren vorübergehend fleißig, ordentlich und pünktlich erweist, verfällt rettungslos seiner ursprünglichen Anlage, wenn er — dieses Zwanges ledig und sich selbst überlassen — in sein Heimatdorf zurückkehrt." Hartmann gibt jedoch zu, daß in dieser Beziehung die Stämme verschieden sind.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

§ 4. Arbeitszwang.

So bleibt schließlich zur Lösung der gegenwärtigen Arbeiterfrage nur der eine Weg übrig, daß man den Eingeborenen mittelbar oder unmittelbar zwingt, zur Leistung körperlicher Arbeit bereit zu sein. Ein solcher Weg würde aber nur dann gangbar sein, wenn die Eingeborenen in ihrer Gesamtheit überhaupt brauchbare Arbeiter werden können. Daß dies der Fall ist, beweist uns nicht nur die Geschichte der Negersklaven Amerikas, die im Laufe der Zeit gute Arbeiter geworden sind, sondern auch die Tatsache, daß der Neger für die antike Kulturwelt sowohl wie für das arabische Mittelalter den größeren Teil der Muskelarbeit geliefert hat.

4. Kapitel.

Die Vorzüge des Arbeitszwanges.

§ 1. Billige Arbeitskräfte.

Ein Vorteil des „Arbeitszwanges" ist zunächst einmal der, daß man billige Arbeitskräfte erhält, die den europäischen Unternehmungen gestatten, erfolgreich im Wettbewerb auf dem Weltmarkt aufzutreten. Gelingt es auf diese Weise, die in der Nähe der einzelnen Betriebe ansässigen Eingeborenen in genügender Anzahl als Arbeiter heranzuziehen, so erübrigt sich dadurch nicht allein die kostspielige Heranschaffung von Arbeitskräften aus anderen Ländern,[28]) sondern es würden hierdurch auch die hohen Kosten der Anwerbung in dem Schutzgebiete selbst in Fortfall kommen. Daß die Anwerbung recht beträchtliche Kosten verursacht, bildet seit langem schon einen Grund zu lebhaften Klagen der Unternehmer.[29]) Über diese Kosten führt Dr. H. Waltz-Hamburg im Kolonialen Jahrbuch, Jahrgang 1913, Seite 206, folgendes an: „Im Bezirke Tabora erhielten gegen Ende des Jahres die Anwerber 30 Rupie ohne die Auslagen für den Transport. Zu der Anwerbegebühr kommen dann noch die Transportkosten; auch diese haben sich für viele Pflanzungen durch die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Beförderung angeworbener Arbeiter vom 14. Oktober 1911, welche die Benutzung der Zentralbahn vorschreibt, nicht unerheblich gesteigert. Reisespesen von 20 Mark pro Mann sind nicht selten. Rechnet man dazu noch die Anwerbegebühr, so kommen gegen 70 Mark Unkosten heraus, die dem Pflanzer pro Mann erwachsen, bevor überhaupt die Arbeit angetreten wurde." Im Be-

---

[28]) Vgl. hierzu Claß, Seite 99, wo die Nachteile der Einführung fremder farbiger Arbeiter eingehend dargelegt werden.

[29]) So z. B. Leue in den Kolonialen Monatsblättern 1913, Seite 371.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

richt der Ostafrikanischen Pflanzungs-Aktiengesellschaft, Berlin, 1914 heißt es: „Neu angeworben wurden im Berichtsjahre 614 Arbeiter mit einem Monatslohn von 16—25 Mark einschl. Verpflegung. Die Anwerbekosten beliefen sich auf durchschnittlich 36.57 Mark für einen Arbeiter mit sechsmonatigem Vertrage", d. h. also, daß die Anwerbekosten für einen Mann so hoch sind, daß man für sie beinahe zwei Monate lang einen zweiten Mann bezahlen könnte. Hierzu kommt, daß die Art und Weise, auf die die Anwerbung geschieht, oftmals so bedenklich ist, daß sie mehr oder weniger schon einen Zwang enthält. Nun ist freilich im Jahre 1913 durch die Verordnung vom 5. Februar, die vom 1. Oktober 1913 ab in Kraft ist, die Anwerbung neu geregelt worden und hierbei die Anwerbegebühr bestimmt worden. Ob aber hierdurch tatsächlich eine Verbilligung der Anwerbekosten und eine Beseitigung der Mißstände erreicht worden ist, läßt sich jedoch infolge des Kriegsausbruches einwandfrei noch nicht feststellen.

§ 2. Die Löhne verbleiben im Inland.

Ein weiterer Vorteil des Arbeitszwanges gegenüber der Einfuhr aus anderen Ländern liegt darin, daß sämtliche Löhne im Inlande verbleiben. Zur richtigen Erkenntnis der Bedeutung dieses Umstandes ist es erforderlich, einen Blick in die Lohnverhältnisse zu tun. Im Amtlichen Jahresberichte 1912/1913 werden hierüber auf Seite 20, 21 folgende Angaben gemacht: „Was die Arbeiterlöhne für Farbige anbetrifft, so werden die höchsten Löhne in den ältesten Plantagenbezirken Tanga, Wilhelmstal und Pangani bezahlt, ferner noch in Morogoro, diese betragen etwa 12—15 Rupie für 30 Arbeitstage. Die niedrigsten Arbeiterlöhne sind dort, wo die geringste Nachfrage nach Arbeitern und Bargeld ein noch wenig bekannter Artikel ist, nämlich in den Residenturen Ruanda (8—10 Heller pro Tag) und Urundi (fünf Heller pro Tag im Innern) und (15—20 Heller) in Usumbara." Hiermit hängt die Förderung des Wohlstandes der Eingeborenen und ein Anwachsen der Abnahme mutterländischer Produkte unmittelbar zusammen.

§ 3. Wirksames Erziehungsmittel.

Ferner ist der Zwang zur Arbeit als Erziehungsmittel von hervorragender Bedeutung. Die Gewohnheit der Nichtarbeit kann hier durch die Gewohnheit zur Arbeit im Laufe der Zeit ebenso gebrochen werden, wie dies in Amerika bei den Negersklaven der Fall war. Es wird auch durch den Zwang zur Arbeit eine größere Anzahl gelernter Arbeiter ausgebildet werden, die auf die übrige Bevölkerung, der bisher nur die gröbste Feld- und

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hausarbeit geläufig ist, durch ihr Beispiel einwirken und deren primitive Wirtschaft auf eine höhere Stufe bringen wird. [30])

§ 4. Förderung der Geldwirtschaft.

Auch zur Ausbreitung der Geldwirtschaft wird der Zwang zur Arbeit wesentlich beitragen, da der Lohn für die geleistete Arbeit in Geld ausgezahlt wird.

Nach diesen Ausführungen erscheint der Arbeitszwang als das wirksamste und vom volkswirtschaftlichen Standpunkt zweckmäßigste Mittel zur Abhilfe des Arbeitermangels.

5. Kapitel.

Kritische Würdigung des Arbeitszwanges im allgemeinen.

Bedenken bestehen gegen die Anwendung des Arbeitszwanges, besonders des unmittelbaren Zwanges in sozialer Hinsicht. Diese Bedenken gaben in den letzten Jahren vor dem Kriege Veranlassung zu einem recht erregten Streit in der kolonialen Literatur und Presse. Gegen den Arbeitszwang in jeder Form hat sich in scharfer Weise Acker („Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Deutsch-Ostafrika", Schneiders Jahrbuch, Essen 1908) ausgesprochen. Er ist der Ansicht, daß man den Schwarzen ebensowenig zur Arbeit zwingen dürfe, als er gezwungen werden könne, sich zu einem Glauben zu bekennen, weil Natur und staatliches Gesetz dem Menschen die Freiheit seiner Person gewähre. Erweckung des Pflichtgefühls und der Lust zur Arbeit sind nach Acker allein die Mittel, die wir anwenden dürfen, um die Eingeborenen zur Arbeit heranzuziehen. Auch die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz hat sich wiederholt entschieden gegen den staatlichen Arbeitszwang gewendet (Koloniale Rundschau 1914, Seite 159). Vietor, der diese Meinung teilt, glaubt, daß sich ein Zwang erübrigte, wenn man dem Erwerbstrieb Spielraum gäbe.

Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt Karl Peters ein. Er schlug im Interesse der kulturellen Erschließung Afrikas eine staatliche Arbeitspflicht, als Gegenstück zu der staatlichen Wehrpflicht in Europa, vor und wollte die hierdurch geschaffene Arbeitskraft von Staatswegen gegen eine billige Entschädigung an Privatunternehmer verdingen.

Dem Vorschlage von Peters steht es zur Zeit wenigstens noch entgegen, daß es technisch noch gar nicht möglich erscheint,

---

[30]) Ähnlich spricht sich Anton in der Kolonialen Rundschau 1914, Seite 313 hierüber aus. Beachtenswert sind ebenfalls hierzu die Ausführungen Friedrich Schwagers in der Zeitschrift für Missionswissenschaft 1914, Seite 278.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

eine der Militärpflicht entsprechende umfassende Arbeitspflicht einzuführen, weil sie eine behördliche und vor allem militärische Durchdringung des Schutzgebietes voraussetzt, wie sie heute noch nicht vorhanden ist und wie sie auch ohne sehr erhebliche Kosten zunächst noch nicht zu schaffen ist. Daß der Erwerbstrieb den Arbeitszwang ersetzen könne, wie Vietor meint, erscheint nach den obigen Erörterungen über den Charakter der Eingeborenen (Seite 19—21) heute noch nicht möglich. Daß aber aus sittlichen und naturrechtlichen Gründen kein Zwang ausgeübt werden dürfe, ist ebenfalls zu verneinen. Ein solches Verhalten würde zu unseren europäischen Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen im Widerspruch stehen, denn ohne jeden Zwang — jedenfalls ohne mittelbaren Zwang — würde auch in Europa die zu einer gedeihlichen Entwickelung der Volkswirtschaft erforderlichen Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen.[31]) Zu bedenken ist, daß in Europa der Sieg der freien Arbeit, von 1500 an langsam beginnend, erst in der Zeit von 1759 bis 1870 sich vollendete,[32]) und daß somit die Zeit der Erziehung zur freiwilligen Arbeit durch Arbeitszwang, die in Europa jahrhundertelang gedauert hat, in Afrika sprunghaft übergangen würde. Aus diesem Grunde würden die nötigen Arbeitskräfte bei nur freiwilliger Arbeitsleistung in Afrika nicht vorhanden sein und auch niemals geschafft werden können. Daß bei der Ausübung des Arbeitszwanges Unmenschlichkeit, Brutalität und Mißbräuche aller Art möglich sind, läßt sich nicht leugnen, keineswegs aber sind sie damit untrennbar verbunden. Pflicht des Staates ist es, durch eine soziale, die Verhältnisse der Eingeborenen sorgfältig berücksichtigende Gesetzgebung die Mißbräuche des Arbeitszwanges zu verhindern. Dann wird auch der Arbeitszwang ein Mittel bilden, das die Eingeborenen nicht zugrunde richtet, sondern sie zu höherer Kultur emporhebt.[33])

---

[31]) Eine erschreckende Wirkung des Mangels eines Zwanges hat sich nach den Novembertagen der Revolution in Deutschland gezeigt.

[32]) Vgl. Schmoller. Grundriß, Seite 724.

[33]) Eine ähnliche Ansicht vertritt Professor Anton, Koloniale Rundschau 1914, Seite 215. Denselben Standpunkt vertritt auch von Dalwigk — um auch die Ansicht eines erfahrenen Praktikers zu erwähnen — in den Kolonialen Monatsblättern 1914, Seite 327.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zweiter Teil.

Die Durchführung des Arbeitszwanges und seine kritische Würdigung im einzelnen.

1. Kapitel.

Der unmittelbare Arbeitszwang.

Der erstere Teil der vorliegenden Abhandlung hat die hervorragende wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitszwanges für Deutsch-Ostafrika erwiesen. Aufgabe des zweiten Teiles soll es sein, zu erörtern, auf welche Weise der Arbeitszwang durchgeführt werden kann und auch bereits tatsächlich durchgeführt wird, sowie die einzelnen Arten der Durchführung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kritisch zu würdigen.

§ 1. Die Fronarbeit.

Die Einführung eines allgemeinen Arbeitszwanges, einer Fronarbeit — man zwingt beispielsweise alle Eingeborenen gesetzlich, so und so viel Monate im Jahre in Europäerbetrieben zu arbeiten — ist natürlich die einfachste Lösung der Arbeiterfrage für die Plantagen. Denn — wie Föllmer in der Kolonialen Zeitschrift Seite 166 sehr richtig sagt: „Wenn jeder Neger gezwungen wäre, im Laufe eines Jahres 100 bis 150 Tage in einem Europäerbetrieb zu arbeiten, so wäre damit in den meisten Bezirken die Arbeiternot beseitigt.“ Nicht allein aus technischen Gründen würde sich jedoch ein solcher Zwang als unmöglich erweisen, da es dem Schutzgebiet an hierzu erforderlichen Machtmitteln fehlt, sondern er würde auch als unserem sozialen Empfinden widersprechend keine Aussicht auf Verwirklichung haben, weil eine Fülle von Härten gegen die Eingeborenen hierbei unvermeidbar wäre. Der allgemeine Arbeitszwang ist daher auch fast überall, wo er eingeführt worden war, wieder beseitigt worden,[34]) auch in West-Usambara, wo jeder erwachsene männliche Eingeborene innerhalb

[34]) Vgl. Claß, Seite 73—75.

je 4 Monaten dreißig Tage bei einem weißen Pflanzer oder Unternehmer gegen Bezahlung zu arbeiten hatte.[35])

§ 2. Der Arbeitszwang in der Sklaverei.

Als ein zweites Mittel, durch das der Neger unmittelbar angehalten werden kann, sich der Arbeit zu widmen, sei hiernach die Sklaverei[36]) genannt. Da in den deutschen Schutzgebieten den Europäern niemals gestattet worden war, Sklaven zu halten (ausdrücklich auch verboten durch § 1 der Verordnung vom 1. September 1891, Deutsche Kolonialgesetzgebung I Seite 431), so kommt für die Plantagenunternehmungen die Sklaverei nicht in Betracht, wohl hingegen für die Volkskulturen der Eingeborenen. Durch die Sklavenraub und -Handel beseitigende Gesetzgebung ist der Sklave vom Handelsobjekt zum „Hausklaven" geworden und nimmt als solcher eine Stellung ein, die man besser als Hörigkeit bezeichnet (Denkschrift Seite 4). Das Rechtsinstitut der Sklaverei ist aber auch insoweit starken Beschränkungen unterworfen, als das Ziel besteht, die Sklaverei unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Laufe der Zeit gänzlich zu beseitigen. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre es unzweckmäßig gewesen, die sofortige Abschaffung der Sklaverei herbeizuführen, wie es unserem sittlichen Empfinden entspricht. Denn nicht nur die Sklavenhalter wären durch den Verlust ihrer Arbeitskräfte aufs schwerste geschädigt, sondern auch den jetzt frei gewordenen Sklaven selbst wäre es sehr zum Nachteil gewesen, weil sie unfähig gewesen wären, sich so plötzlich wirtschaftlich auf eigene Füße zu stellen. Dazu kommt, daß man aus politischen Gründen an eine schleunige Aufhebung der Sklaverei nicht denken konnte, weil sonst eine allgemeine Erbitterung der einheimischen Bevölkerung wegen dieses Eingriffs in ihre Rechte hervorgerufen worden wäre, die Aufstände hätte zur Folge haben können.[37]) Zu berücksichtigen war nämlich, daß die Sklaven den Hauptteil des Vermögens der besitzenden Klasse der Eingeborenen darstellen, weil Grund und Boden nur einen sehr geringen Wert haben (Weidner, Seite 145). Die die Sklaverei betreffenden Gesetze[38]) richten sich in erster Linie gegen den Sklavenraub und Handel, denn mit diesem war Grau-

---

[35]) Amtliche Jahresberichte 1908/09, Abt. Deutsch-Ostafrika, Seite 23.

[36]) Eine eingehende Darstellung der Sklaverei Deutsch-Ostafrikas gibt mit reichem statistischen Material und umfangreicher Literatur Weidner und die Denkschrift vom 20. Februar 1914, ferner auch Wick, Seite 8 ff. und von Hoffmann „Einführung", Seite 134 ff.

[37]) Vgl. Weidner, Seite 149, und Denkschrift vom 20. Februar 1914, Seite 8 und 9.

[38]) Gesetz vom 28. Juni 1895 (Reichsgesetzbl., Seite 425) und Anweisung des Gouverneurs vom 19. August 1896 (Kol. Bl. Seite 605).

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

samkeit und eine Fülle anderer Mißstände verknüpft. Keinesfalls ist aber mit der Tatsache der Sklavenhaltung an sich schon Grausamkeit verbunden.[39]) Die Sklaven werden vielmehr in der Regel als Mitglieder der Familie betrachtet, die zu ihrem Herrn in einem viel vertrauteren Verhältnis stehen als bei uns in manchen Fällen die Dienstboten, da sie lebenslänglich mit diesem verknüpft sind, gesellschaftlich auf gleicher Stufe stehen — eine Ausnahme bilden die arabischen Herren (Denkschrift Seite 5) — und das Gnadenbrot von ihm erhalten.[40])

So ist auch die von den Sklaven geleistete Arbeit, wenn er sie auch nur dem Zwange folgend verrichtet, ebenso wertvoll, wie die von einem freien Arbeiter geleistete, in manchen Fällen vielleicht noch wertvoller wie die des freien Arbeiters, weil er ein stärkeres Interesse an dem Erfolg der Arbeit hat, die erzielten Früchte dauernd mitgenießen wird. Würde der Sklavenhalter den Sklaven zu einer dessen Kräfte übersteigenden Arbeit zwingen, so würde der Erfolg der sein, daß der Sklave davonläuft. Hierzu kommt, daß der Neger selbst die Sklaverei gar nicht als menschenunwürdig empfindet, weil ihm unser Ideal der Freiheit der Selbstbestimmung völlig unbekannt ist.

Demgegenüber treten aber eine Reihe von Mißständen auf, die ihre Wurzel darin haben, daß der Sklave der Willkür seines Herrn ausgesetzt ist. Dieser Mißstände hat sich die Gesetzgebung angenommen. Die Verordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1901 (Kolonialblatt Seite 899) gestattet dem Sklaven, an zwei Tagen der Woche für sich selbst zu arbeiten und den entsprechenden Ertrag seiner Arbeit für sich zu verwenden. Ferner liegt es dem Herrn ob, den Sklaven im Alter und bei Krankheit zu pflegen. Die Übertragung des Herrenrechts darf nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde geschehen, die darauf zu achten hat, daß Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht voneinander getrennt werden. Schließlich können Mißhandlungen die Freilassung des Sklaven zur Folge haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung des in der Sklaverei liegenden Arbeitszwanges tritt dadurch von Jahr zu Jahr mehr in den Hintergrund, als Neubegründung von Sklavereiverhältnissen jetzt nicht mehr möglich ist.[41]) Nach § 1 der genannten Ver-

---

[39]) Vgl. Weidner, Seite 29.

[40]) Weidner, Seite 30 ff., 147, Denkschrift, Seite 5, 6; Karstedt sagt in der Kolonialen Rundschau, Seite 618, sogar, gerade der Umstand, daß die Mehrzahl der Hörigen die Freiheit nicht als etwas erstrebenswertes ansieht, behindere die Sklavenemanzipation am meisten.

[41]) Ein Zuzug aus den Nachbarkolonien findet nur in ganz geringen Mengen statt (Denkschrift Seite 6).

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1901 kann durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden. Nach der Verordnung vom 24. Dezember 1904 (Deutsche Kolonialgesetzgebung VII. Seite 267) sind die in Deutsch-Ostafrika nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Hausklaven frei. Durch Freilassung, Freikauf und Zwangsfreisprechung durch die Behörde (im Falle der Mißhandlung durch den Herrn) wird die Zahl der Sklaven des weiteren gemindert.

Was den Umfang der Sklaverei anbelangt, so verteilt sich die Zahl der Sklaven nicht gleichmäßig auf alle Landesteile. Die Verschiedenheit der Wirtschaftsbetriebe erfordert auch einen verschiedenen Bedarf an Sklaven, ebenso spielt die geschichtliche Entwicklung der Sklaverei bei den einzelnen Stämmen und Landesteilen hinsichtlich ihrer Verbreitung eine Rolle. Garnicht bekannt ist die Sklaverei beispielsweise bei den Warangi und Wambugwe im Norden, sowie bei den Konde am Njassa.[42]) Weniger Sklaven bedurften die Hirtenvölker des nordafrikanischen Hochlandes, hingegen haben die landwirtschaftlichen Großbetriebe der Araber und Suaheli sowie der früher ausgedehnt gewesene Sklavenhandel in den Küstenbezirken und auch in Tabora verursacht, daß auch jetzt noch die Sklavenbevölkerung dort verhältnismäßig am stärksten ist.[43])

Über die Zahl der Sklaven berichtet die Denkschrift vom 20. Februar 1916 (Seite 11, 12). Ihr zufolge ist nach einer Schätzung in den einzelnen Bezirken, die auf Genauigkeit keinen Anspruch machen kann, da vielen Sklavenhaltern die Zahl ihrer eigenen Sklaven nicht einmal genau bekannt ist,[44]) die Gesamtzahl der Sklaven im Schutzgebiet etwa 205 000. Durch Tod mindert sich die Zahl jährlich etwa um 2 v. H. Freikauf, Freilassung und Freisprechung findet in jedem Jahre in etwa 210 Fällen mehr statt wie in dem vergangenen. Da im Jahre 1914 etwa 4500 Sklaven die Freiheit erlangt haben, so würden im Jahre 1930 (ohne Berücksichtigung der noch wenig übersichtlichen Verhältnisse in Ruanda und Urundi) nur noch 11 000 Hausklaven vorhanden sein.

§ 3. Der Arbeitszwang im Strafverfahren.

Zur Arbeitsleistung können die Eingeborenen ferner unmittelbar durch die Strafgerichtsbarkeit gezwungen werden. Es kommen

---

[42]) Weidner, Seite 41.
[43]) Weidner, Seite 40/41.
[44]) Karstedt, Koloniale Rundschau 1913, Seite 617.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

drei Arten von Strafen in Betracht, mit denen ein Arbeitszwang verbunden ist, und zwar sind dies die Kettenhaft, Gefängnis mit Zwangsarbeit und Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis.[45]) Die Kettenhaft entspricht etwa der Zuchthausstrafe, sie ist die schwerste Freiheitsstrafe.

Über die Arbeiten, zu denen die Strafgefangenen herangezogen werden sollen, sagt der Runderlaß des Gouverneurs betreffend die Verpflegung und Beschäftigung der eingeborenen Gefangenen vom 11. Juni 1903,[46]) daß in erster Linie fiskalische Arbeiten in Betracht kommen, in zweiter Linie sollen die Gefangenen im öffentlichen Interesse unentgeltlich bei den Kommunen beschäftigt werden, und wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gegen eine den ortsüblichen Lohnverhältnissen entsprechende Vergütung, die dem Landesfiskus zufällt. Auch in dem Runderlaß vom 9. November 1906[47]) wird darauf hingewiesen, daß die Eingeborenen, sofern in entsprechender Weise für ihre Gesundheit gesorgt wird, zu strenger Arbeit herangezogen werden sollen.

Die Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis ist als Strafe bisher noch nicht in Deutsch-Ostafrika eingeführt, sondern besteht in den deutschen Kolonien nur auf Neu-Guinea und den Marschall-Inseln.

Die wirtschaftliche Bedeutung der als Strafverbüßung geleisteten Arbeit ist nicht groß. Einmal nämlich ist der Wert dieser Zwangsarbeit außerordentlich gering, da sie als Strafe das größte Unlustgefühl bei den Verurteilten hervorruft, wenn man auch durch strenge Aufsicht in der Lage ist, die Gefangenen zu intensiverer Arbeit anzuhalten, als dies oftmals bei freien Arbeitern möglich ist. Dann aber bleibt der Umfang der auf diese Weise geleisteten Arbeit dadurch gering, weil die Zahl der Strafgefangenen im Verhältnis zu der gesamten arbeitenden Bevölkerung nur klein ist. Über die Zahl der zu Freiheitsstrafen verurteilten Eingeborenen machen die Amtlichen Jahresberichte des Reichs-Kolonialamtes folgende Angaben:

---

[45]) Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896. Deutsches Kolonialblatt 1896, Seite 241. Vgl. auch § 3 der Verordnung betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 14. März 1914 (Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Seite 108).

[46]) Kolonialgesetzgebung, Seite 113.

[47]) Kolonialgesetzgebung, Seite 340.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Gefängnis.

	von 1 Jahr und mehr	von 6—12 Monaten	unter 6 Monaten
1910/11	289	832	9014
1911/12	246	881	10718
1912/13	368	932	11534

§ 4. Der Arbeitszwang im Verwaltungsverfahren.

Ein weiterer Arbeitszwang für Eingeborene ist in dem Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika durch die Verordnung vom 22. März 1905[48]) eingeführt worden. Hiernach können die Eingeborenen, und zwar nur die erwachsenen arbeitsfähigen Männer, von den lokalen Verwaltungsbehörden zu Arbeiten beim Wegebau, sowie bei der Reinigung und Unterhaltung der befestigten Straßen und Wege herangezogen werden, ferner aber auch zu anderen Arbeiten,[49]) falls das Gouvernement seine Genehmigung hierzu erteilt. Ein Entgelt soll im allgemeinen nicht gewährt werden, doch sind Geldgeschenke oder die Gewährung anderer Belohnungen an die Eingeborenen zulässig. Ein Verpflegungsgeld oder Naturalverpflegung wird nur dann gewährt, wenn den Arbeitern infolge der Lage der Arbeitsstelle die eigene Verpflegung mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Werden die auferlegten Arbeiten von den Eingeborenen nicht erfüllt, so können von den Verwaltungsbehörden Zwangsarbeiten angeordnet werden. Voraussetzung für die Auferlegung solcher Arbeiten ist jedoch in allen Fällen, daß sie nur insoweit geschieht, als der friedliche Machtbereich der betreffenden lokalen Verwaltungsbehörde ausreicht.

Ein ähnlicher Zwang zur Arbeit wurde durch den § 13 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung betreffend Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905[50]) gegeben. Können arbeitsfähige männliche Steuerpflichtige ihrer Steuerpflicht in Bargeld oder in Naturalleistungen nicht nachkommen, so soll ihnen Arbeitsgelegenheit gegeben und von dem Lohn der dann

---

[48]) Landesgesetzgebung 1911, Seite 308.

[49]) Als Beispiel möge hier angeführt werden: Anläßlich der im Herbst zur Erhebung kommenden Hüttensteuer versuchte das Bezirksamt Muansa die Eingeborenen zu veranlassen, ihre primitiven Stroh- bezw. Lehmhäuser durch Gebäude aus Ziegeln und Steinen zu ersetzen. Es ist deshalb den Hüttenbesitzern aufgegeben worden, Steine zu sammeln und Ziegel zu machen. (Deutsche Kolonialzeitung 1914, Seite 496).

[50]) Landesgesetzgebung 19 1, Seite 369.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

als Barsteuer zu verbuchende Steuerbetrag vorweg in Abzug gebracht werden. Auch den Privatunternehmern können solche Eingeborenen gegen bare Zahlung der fälligen Steuer zur Arbeitsleistung überwiesen werden, und zwar wird die Dauer der Arbeitsleistungen von der lokalen Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den betreffenden Privatunternehmern festgesetzt. In gleicher Weise erhält Artikel 6 der Ausführungsverordnung zu der Verordnung betreffend Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer vom 23. August 1912 (Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika 1912, Seite 155) den Zwang zur Arbeit aufrecht.

Diese zuletzt genannte Art des Arbeitszwanges im Verwaltungsverfahren ist von vielen Seiten heftig angegriffen worden,[51]) einmal weil sie gegen den Grundsatz der persönlichen Freiheit verstößt, dann aber auch, weil ihre Durchführung mit Härten und anderen Mißständen verknüpft ist. Was die Begrenzung der persönlichen Freiheit anbelangt, so scheint dieser Grund nicht stichhaltig zu sein. Die Heranziehung zur Arbeit durch die Obrigkeit ist den Schwarzen niemals etwas Fremdes gewesen, da die Stammeshäuptlinge (Jumben, Akiden) stets das Recht gehabt hatten, über die Arbeitskraft ihrer Untertanen zu verfügen. Außerdem vergessen die, die den Arbeitszwang aus diesem Grunde angreifen, daß auch wir Europäer in allen Kulturstaaten das Recht des Staates auf die Arbeitskraft seiner Angehörigen als selbstverständlich — beispielsweise bei der Ausübung der Militärpflicht (Vaterländischer Hilfsdienst!) — anerkennen.[52]) Dazu kommt, daß ein solcher Arbeitszwang aus dem Grunde in unseren Kolonien ethisch gerechtfertigt wird, weil er als ein Aquivalent für die von uns in Afrika geleistete Kulturarbeit gelten muß denn „das Entgelt für die Gaben der körperlichen und seelischen Wohlfahrt, die der Weiße dem Schwarzen bringt, kann gemäß der Begabung des Schwarzen nur in physischer Arbeit bestehen."[53]) Ferner aber bietet auch der unmittelbare Arbeitszwang ein Erziehungsmittel[54]), das sich bereits als außer-

[51]) Vietor, zit. bei Schwager, Seite 289, Karstedt in der Kolonialen Rundschau 1914, Heft 3, Seite 135, von Hoffmann im Handbuch der Politik 3. Band, II. Teil, Seite 253, Claß Seite 80.

[52]) Verwiesen soll hierzu werden auf die allgemeinen Ausführungen im 5. Kapitel des I. Teiles der vorliegenden Abhandlung.

[53]) Hartmann „Die Arbeiterfrage" Seite 294/295; ähnlich äußert sich Mittelstaedt in den Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees über die Arbeiterfrage Seite 39: „Es liegt meines Erachtens keine Unmoral darin, wenn wir vom Eingeborenen, dem wir die Segnungen der Kultur bringen, dem wir insbesondere die Sicherheit für Besitz und Familie zuteil werden lassen, die einzige Gegenleistung verlangen, die er zu bieten vermag: das ist Arbeit."

[54]) Vgl. hierzu auch das im 4. Kapitel § 3 des 1. Teiles bereits Gesagte.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ordentlich wertvoll erwiesen hat. „Der Zwang durch den Pflichtenkreis", so sagt der genaue Kenner der afrikanischen Verhältnisse Dr. Hindorf (Die Arbeiterfrage. Verhandlungen des kolonialwirtschaftlichen Komitees, Seite 27) „in den sich die Pflanzungsarbeiter gegeben haben, der Zwang, der dort tagtäglich dadurch auf sie ausgeübt wird, daß sie morgens um 6 Uhr zur Arbeit anzutreten und sie bis zum Abend durchzuführen haben, dieser Zwang, diese Erziehung hat außerordentlich günstig auf die Eingeborenen gewirkt, und wir haben nur deshalb in Ostafrika diese 50 000 Arbeiter einigermaßen zur Verfügung, weil wir durch die Plantagenarbeit, durch dieses Beispiel, zwei Jahrzehnte hindurch auf die Eingeborenen erzieherisch gewirkt haben."

Die Bedenken hinsichtlich der sich bei der Durchführung ergebenden Mißstände liegen einmal darin, daß man mit der Auswahl der für die Arbeiten heranzuziehenden Eingeborenen vielfach die Jumben oder Akiden[55]) betraut hat, denen man die Stellung der Leute aufgetragen hatte. Man hatte also hier Eingeborenen eine Macht über andere Eingeborene in die Hand gegeben, die sie leicht mißbrauchen können.[56]) Andererseits muß berücksichtigt werden, daß man gerade durch Benutzung der Stammeshäuptlinge zur Durchführung des Arbeitszwanges den Eingeborenen den Zwang am wenigsten fühlbar macht, da man damit an von jeher bestehende Einrichtungen anknüpft, denn die Schwarzen waren — wie oben bereits gesagt — längst gewohnt, ihren Häuptern Gehorsam zu leisten und für sie zu arbeiten.[57]) Außerdem kommt auch viel Ungerechtigkeit vor, wenn die Eingeborenen auf Grund der Verordnung betreffend Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer an private Unternehmer zur Arbeitsleistung überwiesen werden. Viele sehen es überhaupt als unzulässig an, daß man die Eingeborenen unmittelbar zum Dienste bei Privaten zwingt und sind der Ansicht, daß man die Neger nur für gemeinnützige Dinge in Anspruch nehmen darf.[58]) Dem muß entgegengehalten werden, daß

---

[55]) Über die einheimischen Stammeshäupter, deren sich die Verwaltungsbehörde zur Durchführung ihrer Maßnahmen bedient, sagt Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung, Seite 173: „An der Küste ist ein besonderer Wali (Gemeindevorsteher) Hilfsbeamter der Regierung. Im Gebiet des Suaheli und der meisten Bantustämme des Innern standen an der Spitze einzelner oder mehrerer Ortschaften. Jumben, die wieder Großjumben oder Akiden tributär waren. . . In allen übrigen Gebieten werden die einheimischen Sultane bestätigt und für die Durchführung der Polizeiverordnungen verantwortlich gemacht."

[56]) Auch Karstedt (Koloniale Rundschau 1914, Heft 4, Seite 135) hält es für sehr bedenklich, einem Neger undiskretionäre Gewalt zur Auswahl der Arbeiter zu übertragen.

[57]) Vgl. Anton, Koloniale Rundschau 1914, Seite 204.

[58]) So z. B. von Hoffmann, „Kolonialverwaltung" im „Handbuch der Politik", 3. Band, II. Teil, Seite 253.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

die europäischen Pflanzungsunternehmen in der Kolonie von hervorragender Bedeutung für das Gesamtwohl des Schutzgebietes sind, sodaß man eine so scharfe Grenze zwischen privaten und öffentlichen Zwecken, wie es im Mutterlande möglich ist, hier gar nicht ziehen kann.[59]) Dazu kommt, daß es der Regierung für die Eingeborenen, die an Stelle der Steuerleistung zur Arbeit herangezogen werden, oftmals an geeigneter Arbeit fehlen mag und daß sie auch vielfach nicht über so geschultes Aufsichtspersonal wie der Privatunternehmer verfügt. Pflicht der Regierung ist es, durch strenge Beaufsichtigung der Betriebe und sorgfältige Auswahl der mit der Heranziehung der Arbeiter betrauten Personen den hervortretenden Mißständen zu begegnen.

Ihre Grenze findet die Anwendung des unmittelbaren Arbeitszwanges darin, daß er niemals so weit ausgeübt werden darf, als dadurch ein Raubbau an den eingeborenen Arbeitskräften geschieht. Durch eine allzulange Fernhaltung der Arbeiter von ihren Familien, durch mangelhafte hygienische Einrichtungen kann ein solcher herbeigeführt werden. Dann aber auch muß vermieden werden, daß durch die Inanspruchnahme der Eingeborenen deren Eigenwirtschaft verkümmert oder gar ganz unmöglich gemacht wird.[60]) Ferner ist die Anwendung des unmittelbaren Arbeitszwanges in größerem Umfange aus dem Grunde nicht möglich, weil sie sonst zu große Ansprüche an die Machtmittel des Gouvernements stellen würde. So betont auch die obengenannte Verordnung vom 22. März 1905 ausdrücklich, daß die Auferlegung von Arbeiten nur insoweit geschehen soll, als der friedliche Machtbereich der betreffenden Behörde ausreicht. Weiterhin darf aus politischen Gründen die Erregung einer allgemeinen Unzufriedenheit durch übermäßigen Gebrauch von Zwangsmaßnahmen nicht geduldet werden.

Über den Wert der Arbeit, die unter dem Zwange der Verwaltungsbehörde geleistet wird, läßt sich ein einheitliches Urteil nicht fällen. Dort, wo eine strenge Aufsicht möglich ist, werden die Neger auch zu einer intensiven Arbeit angehalten werden können.[61]) Fehlt diese aber, so wird die geleistete Arbeit minderwertig sein, da es „begreiflicherweise den Arbeitern nur darauf ankommt, den Tag abgearbeitet zu haben, nicht etwas zu leisten."[62])

---

[59]) Ebenso Anton, Koloniale Rundschau 1914, Seite 207, auch Schwager Seite 287.

[60]) Hierauf weist die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz in der Kolonialen Rundschau Seite 66 hin, vgl. auch Claß, Seite 80.

[61]) So sagt Leue, Seite 173, daß die Schwarzen unter der Aufsicht von Weißen recht fleißig sind.

[62]) Amtliche Jahresberichte 1909, Deutsch-Ostafrika, Seite 25.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hiermit ist die Untersuchung der Mittel erschöpft, durch die ein unmittelbarer Arbeitszwang in Deutsch-Ostafrika durchgeführt wird oder durchgeführt werden kann und es verbleibt noch zu erörtern, auf welche mittelbare Weise die Eingeborenen zur Arbeitsleistung angehalten werden können, d. h. festzustellen und vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kritisch zu würdigen, wie der Schwarze, dem der Erwerbstrieb fremd ist, ohne unmittelbaren Zwang veranlaßt werden kann, über die für seinen geringen Bedarf erforderliche Arbeit hinaus in Volkskulturen oder Pflanzungen stetige Arbeit zu leisten.[63])

---

2. Kapitel.

Der mittelbare Arbeitszwang.

§ 1. Der durch die Steuergesetzgebung herbeigeführte Arbeitszwang.

Ein mittelbarer Arbeitszwang liegt in der Steuer. Der Steuerpflichtige ist gezwungen, dem Staate Geld zu entrichten, und er ist genötigt, falls er nicht über ein größeres Barvermögen verfügt, sich durch Arbeit das hierzu erforderliche Geld zu verschaffen, indem er etwa selbst Waren produziert und diese verkauft oder sich in den Dienst anderer begibt. So ist auch der Zweck der Eingeborenenbesteuerung in Deutsch-Ostafrika wie in allen Tropenkolonien weniger der, dem Finanzbedarf des Staates zu dienen, als vielmehr, hierdurch die Eingeborenen zur Arbeit zu erziehen.[64]) Den ersten Schritt in dieser Richtung hat der damalige Gouverneur v. Liebert durch seine Verordnung vom 1. November 1897 getan. Er ließ die Häuser und Hütten einheimischer Bauart in städtischen Orten mit 6—12 Rupie, in ländlichen Orten mit 3 Rupie und Steinhäuser mit noch höheren Sätzen besteuern. Dann folgte die Verordnung betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905 (Landesgesetzgebung Seite 364). Sie unterscheidet folgende Klassen von steuerpflichtigen Gebäuden:

---

[63]) Auch Anton, Koloniale Rundschau 1914, Seite 203, sagt, der Kern der Arbeiterfrage in den tropischen Kolonien liege darin, wie man den genügsamen Menschen veranlassen kann, über dieses kleine Maß hinausgehende Arbeit zu leisten.

[64]) Vgl. von Hoffmann, Einführung, Seite 137; auch die Ausführungen von Königs in den Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, Seite 424, 425.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

I. Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart
   a) in städtischen, b) in ländlichen Ortschaften,
II. Häuser und Hütten nach Eingeborenenart
   a) in städtischen, b) in ländlichen Ortschaften.

In der Klasse I a beträgt die Steuer 5 vom Hundert des Mitwertes in der Klasse I b je nach dem Werte 10—30 Rupie, in der Klasse II a 6—12 Rupie und in der Klasse II b 3 Rupie, doch kann in der Klasse II die Steuer in Naturalleistungen wie Ölfrüchten, Baumwolle, Kopra, Kautschuk, Elfenbein und Bienenwachs erfolgen. Die Annahme von Getreide und Vieh ist jedoch nur insoweit zugelassen, als dessen alsbaldige Verwertung ohne die Gefahr des Verderbens gewährleistet wird. Für das Binnenland tritt eine Ausnahme von der Regel insofern ein, als die Steuer der Klasse II b durch Vermittlung der Stammeshäuptlinge als Gesamtleistung einer Ortschaft auferlegt werden kann; ferner kann hier eine Kopfsteuer von 3 Rupie von jedem erwachsenen arbeitsfähigen Mann verlangt werden. Da die Gefahr bestand, daß durch die Verordnung, welche besser gebaute Wohnhäuser stärker besteuerte, die sehr erwünschte Errichtung von Steinhäusern hemmte und, um zum Bau solcher wertvolleren Häuser anzuspornen, wurde durch eine Verordnung vom 8. Dezember 1908 angeordnet, daß die Sätze der Steuerklasse I für neuerbaute Häuser auf die Dauer von 5 Jahren von ihrer Vollendung ab in den Gegenden bis auf die Hälfte ermäßigt werden könnte, in denen hierdurch eine erhöhte Bautätigkeit und die Errichtung zahlreicher Steinhäuser zu erwarten ist.

Die Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1905 (Landesgesetzgebung Seite 369) geben eine große Anzahl von sozialen Vorschriften, auf die die Steuerbehörde Rücksicht zu nehmen hat. So soll gegen Übergriffe der Jumben, Akiden und Steuererheber mit allem Nachdruck eingeschritten werden. Bei der Einziehung der Steuer soll auf die besonderen örtlichen Verhältnisse weitgehend geachtet werden. Die wirtschaftliche Existenz der einzelnen Steuerpflichtigen soll nicht vernichtet werden, und es ist ihnen deshalb Saatgut und ein ihren Lebensverhältnissen entsprechender Viehbestand unter keinen Umständen zu nehmen. In erster Linie soll versucht werden, die Steuer in Bargeld zu erhalten, da hierdurch nicht nur die Arbeit der Steuerbehörde erleichtert wird, sondern auch vermieden wird, daß die Lebenshaltung der Eingeborenen sich verschlechtert.

Schließlich erging am 23. August 1912 eine neue Verordnung über die Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer (Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Seite 153). Diese traf insofern

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

eine Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz, als grundsätzlich eine Kopfsteuer erhoben wird. Befreit hiervon sind diejenigen, die nach Klasse I a und b und II a Haussteuer zahlen. Auf besondere Anordnung des Gouverneurs kann jedoch in einzelnen Bezirken statt der Kopfsteuer auch für die Klasse II b eine Haussteuer erhoben werden. Der Satz für diese Kopf- bezw. Haussteuer beträgt 3—6 Rupie, in Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung bis auf eine Rupie stattfinden. Befreit sind von der Kopfsteuer alle dauernd gegen Monatslohn Angestellten des Fiskus oder der Kommunalverbände (Artikel 6 der Ausführungsverordnung).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der durch die Steuerverordnungen ermöglichten Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit ist, wie allgemein anerkannt wird,[65]) eine sehr hohe. In zwiefacher Hinsicht jedoch erheben sich Bedenken. Einmal in hygienischer Hinsicht. Die Hüttensteuer kann nämlich veranlassen, daß die Eingeborenen, was die Zahl ihrer Wohngebäude anbetrifft, sich auf das äußerste einschränken, sodaß eine allzugroße Anzahl von Personen einen Raum bewohnen.[66]) Dann aber auch — und hierdurch würde die Steuer ihren erzieherischen Zweck verfehlen — kann die Steuer leicht abgewälzt werden, indem nicht der rüstige, arbeitsfähige Mann, der ja gerade zur Arbeitsleistung veranlaßt werden soll, sich der Arbeit widmet, sondern dieser seine Familienangehörigen, insbesondere die Frauen, die bei vielen Stämmen von jeher die schwere Feldarbeit zu verrichten hatten, zwingt, für ihn die auferlegten Steuerbeträge zu erarbeiten.[67]) Dies ist nicht nur für die Hütten-, sondern auch für die Kopfsteuer zutreffend. Ganz allgemein wird sich diese unbeabsichtigte Wirkung der Steuer nicht vermeiden lassen, teilweise vielleicht aber dadurch, daß man — wie Hans Meyer im „Deutschen Kolonialreich", Seite 399 vorschlägt — eine ähnliche Praxis anwendet, wie sie in Britisch-Südafrika und den ehemaligen Burenstaaten üblich ist, daß man nämlich solchen Eingeborenen einen Steuernachlaß gewährt, die eine von der Behörde festzusetzende Zeit bei Europäern arbeiten. Durch diese Maßnahme soll — nach Meyer — Südafrika eine Zahl von 250 000 ständigen Arbeitern erlangt haben bei einer Zahl von etwa $4^1/_2$ Million farbigen Eingeborenen.

Freilich wird der Wert einer solchen Arbeit erheblich geringer sein als der Wert der Arbeit, die die Eingeborenen bei der Pro-

---

[65]) von König, in den Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, Seite 424 ff., ferner Anton, Koloniale Rundschau 1914, Seite 313.

[66]) Hierauf haben Professor Heußleiter und Regierungsrat Methner in den Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, Seite 437, hingewiesen, die aus diesem Grunde für eine Kopfsteuer eintreten.

[67]) Derselben Ansicht ist Hartmann im Tropenpflanzer 1912, Seite 297.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

duktion der von ihnen abzuliefernden Naturalien oder zum Verdienen des zu bezahlenden Geldbetrages aufzuwenden haben, denn auch hier wird es den Schwarzen nur darauf ankommen, die Tage abzuarbeiten und nicht etwas zu leisten.

Was schließlich den Umfang der Hütten-, Häuser- und Kopfsteuer anbelangt, so haben sich nach den amtlichen Jahresberichten als Einnahmen ergeben:

im Jahre	1910/11	3 708 745	Mk.
„ „	1911/12	4 275 857	„
„ „	1912/13	5 096 173	„

und zwar haben hiervon die Eingeborenen etwa 98 vom Hundert, die Europäer und besseren Farbigen je eins vom Hundert aufgebracht.

§ 2. Der durch die Geldstrafe herbeigeführte Arbeitszwang.

Ein ähnlicher mittelbarer Zwang zur Arbeit, wie er in der Steuer liegt, ist auch durch die Geldstrafe gegeben.[68]) Nach § 2 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 22. April 1896[69]) ist diese als Strafe zulässig. § 10 derselben Verfügung bestimmt, daß sie nur mit Genehmigung des Gouverneurs 200 Rupie übersteigen darf. Wenn auch von vornherein eine Verurteilung zur Lieferung von Vieh, Getreide oder anderen Naturalien unzulässig ist, so kann doch beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse die Begleichung der Geldstrafe durch Lieferung von Naturalien gestattet werden.[70])

Die Zahlen der zu Geldstrafen verurteilten Eingeborenen sind nach den amtlichen Jahresberichten

im Berichtsjahr	1911/12	3432
„ „	1912/13	3150

Der Umfang des auf diese Weise ausgeübten mittelbaren Zwanges zur Arbeit ist daher nicht groß.

Was die Bewertung der Arbeit anbelangt, so ist hierüber dasselbe zu sagen, was bei der Steuer bereits erörtert ist.

---

[68]) Vgl. hierüber Wick, Seite 56 ff.

[69]) Landesgesetzgebung, Seite 199.

[70]) Runderlaß vom 27. Dezember 1900. Deutsche Kolonialgesetzgebung VI, Seite 266.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

§ 3. Der durch einen Kampf ums Dasein herbeigeführte Arbeitszwang.

Am weitgehendsten können die Eingeborenen ohne unmittelbaren Zwang veranlaßt werden, sich entweder in ihren eigenen Wirtschaftsbetrieben der Arbeit zu widmen oder den Europäern ihre Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, wenn man die bisherigen Lebensverhältnisse der Eingeborenen, die, wie bereits ausgeführt, den Schwarzen gestatten, fast ohne Arbeit auszukommen, insoweit ändert, als man die Unmöglichkeit herbeiführt, daß die Eingeborenen ohne zu arbeiten ihr Leben fristen. Die Notwendigkeit des Kampfes ums Dasein, der Zwang des Hungers, der in Europa von jeher bestand, kann dann auch in Afrika segensreich wirken und den Negern den Weg zur Arbeit weisen, auf dem sie allein eine höhere Kulturstufe ersteigen können.

Der Kern dieser ganzen Frage liegt in der Verteilung des Bodens. Der unbeschränkte Bodenraum und damit die unbeschränkte Möglichkeit der fast müheloſen Aneignung der reichen tropischen Naturprodukte sind es, die dem Schwarzen das arbeitslose Dasein ermöglichen.

Am nächsten liegt es daher, wenn man, um die bisherige Lebensführung der Eingeborenen zu verhindern, ihnen nicht soviel Land zuweist, als es zum vollen Lebensunterhalt nötig ist. Dann „würde die Oberfläche des an sie zum Gebrauch abgegebenen Grundstückes zur Befriedigung nur eines Teiles ihrer Lebensbedürfnisse genügen, während der Rest durch die Verdienste als Arbeiter mit bestimmtem Lohn auf den Unternehmungen zu decken sein würde."[71]) Ähnliche Verhältnisse liegen beispielsweise in Sumatra vor. Moszkowski (Vom Wirtschaftsleben der primitiven Völker, Seite 39) berichtet, er habe an besonders fruchtbaren Orten in Sumatra überall freie Lohnarbeiter getroffen, die Nahrung und Arbeit suchten, weil ihre Sippe nur ein ganz bestimmtes Areal besitzt und die mütterlichen Erbgründe den Überschuß der jungen Mannschaft nicht mehr ernähren können. In den Kampardistrikten in Mittelsumatra — so führt Moszkowski an — haben sich auf diese Weise Verhältnisse entwickelt, die gar keine geringe Ähnlichkeit mit der Sachsengängerei in Deutschland haben. Für Ostafrika empfiehlt Hans Meyer im „Deutschen Kolonialreich", diesen Weg des indirekten Arbeitszwanges zu wählen. Er schlägt eine Beschränkung der durch die jetzige Wirtschaftsmethode der Eingeborenen ungeheuer ausgedehnten Landnutzung und eine Begrenzung der Freizügigkeit (z. B. durch Paßvorschriften) vor, damit der männliche Neger, wenn Wettstreit um die Lebens-

[71]) Weigand, Seite 154.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

mittel geführt werden muß, nicht mehr neun Zehntel seines Lebens im Nichtstun verbummeln kann.

Die praktische Durchführung solcher Maßnahmen erscheint freilich zur Zeit noch mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden zu sein, die einmal wieder darin liegen, daß die Durchdringung des Landes durch die Macht der Behörden eine hierzu noch völlig ungenügende ist, dann aber auch darin, daß das Schutzgebiet im Verhältnis zu seiner Erdoberfläche eine viel zu geringe Bevölkerung aufweist.

Die Herbeiführung einer stärkeren Bevölkerung ist demnach zunächst einmal die Voraussetzung, die zur Erreichung eines Zwanges durch den Hunger gegeben werden muß. Eine stärkere Bevölkerung kann durch drei Maßnahmen erreicht werden: Erstens durch Förderung der Einwanderung, zweitens durch Verhinderung der Auswanderung bezw. Ausfuhr, und drittens durch hygienische und soziale Einrichtungen zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung der jetzigen Bevölkerung.

Daß eine allgemeine Förderung der Einwanderung unzweckmäßig ist, ist bereits oben erörtert worden.[72]) Gegen die Auswanderung — wir verstehen hierunter das freiwillige, nicht auf Grund einer Verpflichtung erfolgende Verlassen des Schutzgebietes zu langem oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des letzteren[73]) — sind in Deutsch-Ostafrika besondere Bestimmungen nicht erlassen, da die eingeborene Bevölkerung von sich selbst aus keine Veranlassung zur Abwanderung hat. Anders verhält es sich mit der „Ausfuhr", d. h. mit der Fortschaffung der Eingeborenen auf Grund einer von diesen eingegangenen Verpflichtung, die Kolonie zu verlassen. Hiergegen wendet sich die Anwerbeverordnung vom 1. März 1913.[74]) Im § 1 verbietet sie die Anwerbung von Eingeborenen zum Militärdienst einer ausländischen Macht. Ferner ist nach § 2 die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiete sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungen außerhalb des Schutzgebietes untersagt. Ausnahmen sind nur dann statthaft, wenn die Rückkehr der angeworbenen Personen gewährleistet wird.

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der sozialen Fürsorge sind im Laufe der letzten Jahre durch

---

[72]) Nicht unerwähnt bleiben soll aber, daß die Einwanderung der tüchtigen Wayao aus portugiesischem Gebiet sehr gern gesehen wird. Allerdings hat sich als Folge dieser Einwanderung eine Zunahme der Schlafkrankheitsfälle am Rowuma ergeben. (Amtliche Jahresberichte 1912/13, Seite 15.)

[73]) Claß, Seite 13.

[74]) Amtlicher Anzeiger, Seite 29.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

den Ausbau der sich hiermit befassenden Gesetzgebung erhebliche Fortschritte erzielt worden, die die Gewähr dafür bieten, daß trotz der mangelhaften hygienischen Verhältnisse, in denen der größte Teil der Eingeborenen noch lebt, sich eine Bevölkerungszunahme im Laufe der Jahre zeigen wird. So erwähnen die amtlichen Jahresberichte von 1912/13, daß entvölkernde Epidemien nicht aufgetreten seien, daß beispielsweise die Schlafkrankheit am Viktoria- und Tanganjika-See weiter abgenommen habe. 747 313 Personen haben sich im Berichtsjahre 1912/13 gegenüber 632 763 im Vorjahre der Impfung unterziehen lassen, wobei hervorzuheben ist, daß sich jetzt auch weniger zugängliche Volksstämme in größerer Zahl haben impfen lassen.

Um Raubbau an den vorhandenen Arbeitskräften zu verhindern, wie er in der Tat infolge einer unzweckmäßigen Arbeiterbeschaffungspolitik (vgl. die Ausführungen Seite 18—19) getrieben worden ist, ist am 5. Februar 1913 eine neue Anwerbe- und Arbeiterverordnung [75]) erlassen worden. Die Anwerbeverordnung hat das sogenannte „wilde" Anwerben beseitigt, das oftmals der Sklaverei sehr ähnlich gesehen hatte. Denn gewissenlose Anwerber hatten häufig die Unerfahrenheit der Schwarzen, denen gar nicht zum Bewußtsein gekommen war, welche Verpflichtungen sie eingegangen waren, oder die gegen ihren Willen von ihren Stammeshäuptern den Anwerbern ausgeliefert worden waren, zum Schaden der Eingeborenen ausgenutzt, [76]) sodaß es nicht selten vorkam, daß viele der Angeworbenen an Krankheiten, mangelhafter Fürsorge oder Mißhandlung zugrunde gingen, bevor sie noch die Arbeitsstätte erreicht hatten. Nach § 3 der Verordnung ist die Anwerbung von Arbeitern für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem diese gelegen sind, nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs zulässig, und zwar sollen vor Erteilung eines solchen Anwerbescheines die zuständigen Bezirksräte gehört werden, sodaß die Gewähr geboten ist, daß unzuverlässige Leute ausgeschlossen werden. Kinder und Weiber dürfen nicht angeworben werden. Damit kränkliche und schwächliche Personen sowie solche, die mit den Anwerbebedingungen nicht einverstanden sind, als Arbeiter nicht angeworben werden, haben die Anwerber Verzeichnisse einzureichen und die anzuwerbenden Arbeiter der Verwaltungsstelle vorzuführen. Erst nachdem die Behörde das Arbeiterverzeichnis mit einem entsprechenden Vermerk versehen hat, gilt die Anwerbung für vollendet und der Arbeiter für verpflichtet. Ferner

[75]) Amtlicher Anzeiger, Seite 29 und 32.

[76]) Die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz hatte gegen diese unerfreulichen Zustände des Anwerbesystems tatkräftig gekämpft. Vgl. Koloniale Rundschau 1914; auch Wick, (Seite 27), weist auf diese Mißstände hin.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

liegt es dem Anwerber ob, für die Verpflegung der Arbeiter zu sorgen, bis diese auf der Arbeitsstelle angelangt sind. Besonders angehalten wird der Anwerber zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten dadurch, daß er bei der Verwaltungsbehörde eine Sicherheit zu hinterlegen hat, mit der er für alle von ihm widerrechtlich verursachten Schäden, für die den Arbeitern gemachten Zusicherungen und für die Leistung der Verpflegung der Angeworbenen haftet.

Die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiterverordnung) enthält ebenfalls eine Reihe von sozialen Bestimmungen, die auch bevölkerungspolitischen Gründen ihre Entstehung verdanken und dem Raubbau entgegentreten. So haben nach § 9 nicht im Bezirke angesessene Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern, die sie haben anwerben lassen, Anspruch auf freie Rückbeförderung in die Heimat. Von jeder Entlassung oder Heimbeförderung eines Arbeiters muß der Verwaltungsbehörde Mitteilung gemacht werden. Dann darf — abgesehen von den durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigten Ausnahmen — die Arbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigen. Weiterhin sind Vorschriften über eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Art der Unterkunft der Arbeiter gegeben. Auch für Kranke muß gesorgt werden. Betriebe, in denen dauernd mehr als hundert Arbeiter beschäftigt werden, haben Krankenräume sowie einen Arzneimittelvorrat zu halten und Heilgehilfen anzustellen.[77]) Zur Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der eingeborenen Arbeiter muß auch beitragen, wenn noch mehr Schritte wie bisher dahin getan werden, die Arbeiter mit ihren Familien dauernd auf den Pflanzungen anzusiedeln.[78]) Hierdurch werden die großen Mißstände der Sachsengängerei, die insbesondere in der Übertragung von Krankheiten liegen, vermieden und somit auch die Bevölkerungszunahme gefördert.

---

[77]) Zum Beispiel dafür, wie die Durchführung der sozialen und hygienischen Gesetze sich in Praxis gestaltet, sei aus dem Geschäftsbericht der Ostafrika-Kompagnie 1913, Seite 4, folgendes erwähnt: „Nach wie vor wird von uns alles getan, um den Arbeitern den Aufenthalt auf der Pflanzung so angenehm wie möglich zu machen und ihre Ansiedlung daselbst zu begünstigen. Die Familien erhalten Häuser und eigene Felder; die Dörfer entsprechen in weitgehendster Weise den Anforderungen der Hygiene. Den Bestimmungen des Gouvernements folgend, ist ein Beamter für die Krankenbehandlung ausgebildet. Es besteht ein eigenes Krankenhaus auf der Pflanzung. Schwerere Fälle werden im Krankenhause des Gouvernements in Lindi behandelt. Ein Stamm von Arbeitern mit ihren Familien befindet sich schon seit 1907 in Kikwetu. Gute Verpflegung der Arbeiter ist durch verschiedene Maßregeln sicher gestellt."

[78]) Diesen Vorschlag machte auch die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz. Koloniale Rundschau 1914, Heft 4, Seite 194.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Der Aufsicht der Regierung ist es schließlich noch zu verdanken, daß die Zahl der Kinder- und Ritualmorde im Abnehmen begriffen ist.[79])

Mehr noch wie im Mutterlande ist es in dem afrikanischen Schutzgebiet Pflicht der Regierung, sich der Arbeiterfürsorge im Interesse der Bevölkerungspolitik anzunehmen, da der eingeborene Arbeiter eine genügende Einsicht für das für seine Verhältnisse und Bedürfnisse Nötige nicht besitzt und er ohne ein Eingreifen der Regierung infolgedessen der Ausbeutung gewissenloser Unternehmer anheimfallen würde.

Die Bedeutung des durch eine Bevölkerungsvermehrung herbeigeführten Kampfes ums Dasein als indirektes Mittel, den Eingeborenen zur Arbeit zu veranlassen, wird dadurch ganz erheblich eingeschränkt, als dieses Mittel zunächst noch gar nicht oder nur in sehr geringem Maße in Betracht kommt, weil es noch Jahre oder sogar Jahrzehnte bedarf, ehe ein Zwang des Hungers sich im Schutzgebiet für die Schwarzen bemerkbar machen wird.

Der Wert der Arbeit, die infolge eines solchen Zwanges geleistet wird, ist aber als besonders hoch einzuschätzen, da der Schwarze hier nur für sich selbst arbeitet und er es am eigenen Leibe verspürt, wenn er durch mangelhafte Arbeitsleistungen die zur Deckung seines Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel nicht beschaffen kann.

Die Bevölkerungsvermehrung wird aber dann schon in kürzerer Zeit eine Erhöhung der Gesamtarbeitsleistung verbürgen, wenn es gelingt, der bisher recht bedürfnislosen Bevölkerung des Schutzgebietes Bedürfnisse anzuerziehen.[80]) Somit kommen wir zu einem weiteren Mittel, das den Eingeborenen veranlassen kann, sich der Arbeit zu widmen: die Erweckung von Bedürfnissen.

§ 4. Der durch Bedürfniserweckung herbeigeführte Arbeitszwang.

Der Nachahmungstrieb der Schwarzen, die den Luxus und die Lebensgewohnheiten der europäischen Ansiedler kennen lernen, wird sie anreizen, die gleichen Luxusartikel, die gleichen Gebrauchsgegenstände (man denke z. B. an Kleider, Regenschirme und

[79]) Amtliche Jahresbericht 1912/13, Seite 10.

[80]) Vgl. hierüber Harms (Die „Arbeit" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Seite 588): „Vermehrung und Differenzierung der Bedürfnisse sind die besten Erziehungsmittel zur Arbeit. Bedürfnislosigkeit wird das zur Verfügung stehende Arbeitsquantum ungünstig beeinflussen, selbst bei relativ großer Bevölkerungszahl."

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

anderes) sich zu verschaffen und durch Produktion von Waren oder Verdingung als Arbeiter die hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen. Wesentlich gefördert kann eine solche Bedürfniserweckung dadurch werden, daß man bessere Arbeitsmethoden einführt. Der allgemein übliche Hackfruchtbau kann durch den produktiveren Pflugbau ersetzt werden, freilich ist die unerläßliche Vorbedingung hierfür die Beseitigung der Tsetsefliege, die die Zugviehzucht in den meisten Landschaften der Kolonie unmöglich macht. Ein Anreiz zur Arbeit wird ferner durch eine Verbesserung der Verkehrsmittel, durch Zunahme der Geldwirtschaft, durch Aufrechterhaltung der Sicherheit im Lande und durch eine gute Rechtspflege gegeben, denn nur hierdurch erhält der Eingeborene die Möglichkeit, die Produkte seiner Arbeit im Handel abzusetzen und diejenigen Güter einzukaufen, mit denen er die in ihm erweckten Bedürfnisse zu befriedigen vermag.

Eine stärkere soziale Differenzierung, die „Herausbildung einer farbigen Aristokratie des Besitzes",[81]) wird ferner als beachtenswertes Mittel, die Eingeborenen zur Arbeit zu veranlassen, von Bedeutung sein. So „wird mit der Steigerung der Lebensbedürfnisse der Eingeborenen, einer regelmäßigen Folge längerer Berührung zwischen Farbigen und Weißen, allmählich ein Zwang zur Arbeit von selbst eintreten." [82])

Ebenso wie die Herbeiführung einer stärkeren Bevölkerung wird aber auch die Erweckung von Bedürfnissen als mittelbarer Zwang zur Arbeit den Nachteil haben, daß er noch viel Zeit braucht, ehe er sich wirksam fühlbar machen wird. Vom Standpunkt der Arbeitsfreude aus gesehen ist aber die zur Befriedigung erweckter Bedürfnisse geleistete Arbeit als wertvoll zu bezeichnen, da sie dem Neger den Erfolg seiner Mühe, die Befriedigung eines Bedürfnisses, deutlich vor Augen führt.

Ein schwerwiegendes Bedenken besteht in der Hinsicht, als durch die Vermehrung der Bedürfnisse „aus dem Neger nur ein zivilisierter Wilder" gemacht werden könnte. Denn „wenn der innere Trieb zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht gleichen Schrittes gehen wird mit der Lust zur Arbeit, so wird der Schwarze die Mittel zu dieser Befriedigung anderswo suchen" [83]) und sie sich als Betrüger oder Verbrecher beschaffen. Gleichzeitig mit der Erweckung der Bedürfnisse müssen deshalb Maßnahmen getroffen werden, die den Eingeborenen zum Pflichtgefühl und zur Lust zur Arbeit er-

---

[81]) Schwager. Zeitschrift für Missionswissenschaft 1914, Seite 279.
[82]) Wick, Seite 25, Anmerkung 2.
[83]) Acker. Jahrbuch über die Deutschen Kolonien 1908, Seite 108.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ziehen. Aus diesem Grunde liegt der Regierung eine weitgehende Förderung des Schul- und Missionswesens ob.

Insofern erweist sich die Bedürfnisanerziehung für die mutterländische Volkswirtschaft als wertvoll, als sie eine Absatzmöglichkeit für europäische Produkte schafft.

§ 5. Der durch Arbeitsverträge herbeigeführte Arbeitszwang.

Schließlich kommen wir zu dem Arbeitszwange, der indirekt dadurch gegeben ist, daß der Eingeborene durch Eingehung eines Arbeitsvertrages sich obligatorisch zur Leistung von Arbeit verpflichtet. Eine gesetzliche Regelung findet das Arbeitsverhältnis durch die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter vom 5. Februar 1913. (Amtlicher Anzeiger, Seite 32). Da die Gefahr der Ausnutzung der Unerfahrenheit der Schwarzen sehr groß ist, ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages über eine Zeit von mehr als einem Monat streng formal. Er muß vor dem Distriktskommissar oder dem Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörde geschehen. Auch die Dauer des Vertragsverhältnisses ist zum Schutze der Arbeiter beschränkt; er darf auf längere Zeit als ein Jahr oder auf mehr als 240 Arbeitstage nicht verpflichtet werden. Innerhalb der Vertragszeit kann der Schwarze aber schon dadurch zur Arbeit angehalten werden, daß er den Lohn nur für die Tage erhält, an denen er tatsächlich gearbeitet hat oder aber auf Anordnung des Arbeitgebers nicht arbeiten sollte. Gebunden wird der Arbeiter ferner insofern, als bei über einen Monat laufenden Arbeitsverträgen als Sicherheit gegen einen durch Vertragsbruch entstehenden Schaden bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitslohnes einbehalten werden darf. Ohne zu einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet zu sein, kann der Unternehmer den Arbeiter entlassen, wenn dieser durch Widersetzlichkeit, wiederholten groben Ungehorsam oder grobe Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht die Interessen des Arbeitgebers schädigt oder gefährdet. Dann steht dem Arbeitgeber auch ein gewisses Züchtigungsrecht über den farbigen Arbeitnehmer zu. Dies ist zwar nicht ausdrücklich in der Verordnung gewährleistet; geht aber aus § 20 hervor, nach dem der Arbeiter auf Verlangen vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung aus dem Dienst zu entlassen ist, wenn der Arbeitgeber sich einer groben Mißhandlung hat zu Schulden kommen lassen[84]).

Wie die Entscheidung des Obergerichts von Daressalam vom 26. April 1911 (Zeitschrift für Kolonialrecht 1914, Seite 137 Nr. 33)

[84]) So folgert auch Claß, Seite 45.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ausführt, handelt es sich hier nicht um ein obrigkeitliches Strafrecht, sondern um eine dem Gewohnheitsrecht entstammende zivilrechtliche Befugnis, wie sie durch § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Erziehungsberechtigten eingeräumt ist. Neben dieser zivilrechtlichen Strafbefugnis kann aber auch der eingeborene Arbeiter wegen Verletzung seiner Vertragspflichten der obrigkeitlichen Strafe verfallen. Ohne Antrag des Dienstherrn kann nach § 4 der Arbeiter bestraft werden, wenn er im Monat nicht mindestens zwanzig Tage gearbeitet hat. Nach § 20 der Arbeiterverordnung und § 17 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896[85]) können in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehende Eingeborene auf Antrag der Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen disziplinarisch von den mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten oder von den Distriktskommissaren bestraft werden. Als Strafen kommen in Anwendung körperliche Züchtigung und in Verbindung mit dieser oder allein Kettenhaft nicht über vierzehn Tage. Diese strafrechtliche Ahndung einer zivilrechtlichen Vertragsverletzung ist auffällig und für unsere europäischen Rechtsverhältnisse, im allgemeinen undenkbar.[86]) Sie ist aber ein in der Kolonie notwendiges Zwangs- und Erziehungsmittel, durch das allein der eingeborene Arbeiter zur regelmäßigen Arbeit angehalten werden kann, und rechtfertigt sich damit, daß die Folgen von Pflichtverletzungen seitens der Arbeiter für die Allgemeinheit bedeutend ernster sind als in Europa, da „gegebenenfalls ein Verderben der Ernte und eine wirtschaftliche Gefährdung des betreffenden Pflanzungsunternehmens durch das vertragswidrige Verhalten der Arbeiter herbeigeführt werden kann.“[87]) Diese gesetzlichen Maßnahmen werden dazu führen, daß der eingeborene Arbeiter während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses zu intensiverer Arbeit veranlaßt werden kann, sie werden beispielsweise die alte Gewohnheit der Neger überwinden, in der Woche nur drei bis vier Tage zu arbeiten, und es vielleicht dahin bringen, daß der Arbeiter wie der des Mutterlandes sechs Tage in der Woche arbeitet.[88])

---

[85]) Landesgesetzgebung 1911, Seite 199.

[86]) abgesehen von der nur für den Kriegsfall getroffenen Bestimmung des § 329 Strafgesetzbuchs.

[87]) von Hoffmann. Einführung, Seite 142, 143. Eine ähnliche Ansicht vertritt von Stengel (Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, Seite 229, und Die Arbeiterfrage, Seite 260) und führt aus, daß das ganze Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern der Hauptsache nach aus dem Gebiet des Privatrechts in das des öffentlichen Rechts verschoben sei.

[88]) Vgl. Amtliche Jahresberichte 1912/13, Seite 21.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf Seiten der Plantagenunternehmer ist man seit langem schon eifrig bestrebt, auf die Regierung einzuwirken, daß sie Arbeitsverträge von längerer Dauer als bisher zuläßt. So sprechen sich sowohl die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung (14. September 1913) als auch die Usambara-Post (17. Juni 1913) für eine dreijährige Kontraktzeit aus. Es muß zugestanden werden, daß hierdurch einmal der Vorteil gegeben würde, daß man dann geübtere Arbeiter wie bisher zur Verfügung hätte, ferner auch, daß eine erhebliche Ersparung an Transportkosten eintreten würde. Ob aber wirklich durch eine solche Maßnahme eine größere Seßhaftigkeit der Arbeiter erreicht werden kann, wie in der genannten Nummer der Usambara-Post angenommen wird, erscheint zweifelhaft. Denn daß etwa der Schwarze nach dreijähriger Arbeitszeit mit größeren Geldmitteln in die Heimat zurückkehrt und dadurch von weiterer Wanderschaft abgehalten wird, ist weniger wahrscheinlich, als daß er durch die lange Abwesenheit der Heimat entfremdet wird. Aus sozial-ethischen Gründen ist daher die vom Gesetz vorgesehene Begrenzung der Vertragszeit gerechtfertigt.

Über den Wert der auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung geleisteten Arbeit läßt sich im einzelnen nichts sagen. Die Arbeitsleistung hängt ganz von der Behandlung der Neger, ihrer Beaufsichtigung und Pflege sowie von dem Beispiel ab, das dem Arbeiter gegeben wird.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Als Ergebnis der Untersuchung ist zusammenfassend festzustellen, daß der Arbeitszwang von so großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, daß er unter den gegebenen Verhältnissen im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete nicht zu entbehren ist, und zwar wird der unmittelbare Zwang — bis auf die Sklaverei — für Arbeiten im öffentlichen Interesse und für den europäischen Plantagenbau beschränkt bleiben, der mittelbare Zwang hingegen wird auch auf die Volkskulturen und Gewerbe einen wesentlichen fördernden Einfluß ausüben.

Weder der unmittelbare noch der mittelbare Arbeitszwang darf jedoch soweit ausgedehnt werden, daß er die Gesundheitsverhältnisse der eingeborenen Bevölkerung gefährdet und somit Raubbau an dem wertvollsten Besitz des Schutzgebietes herbeiführt.

Schließlich muß auch den Gefühlen der Eingeborenen Rechnung getragen werden: Der Zwang zur Arbeit darf nicht bis ins Unerträgliche gesteigert werden, da andernfalls die Gefahr naheliegt, daß die an den Grenzen wohnende Bevölkerung in die Nachbargebiete überläuft und somit der Zweck des Arbeitszwanges verfehlt wird.[89])

---

[89]) Lange (Arbeiterfrage in den Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees, Seite 11) sagt, daß schon jetzt aus diesen Gründen tausende von Negern nach Britisch-Ostafrika abwandern.

Uebersichtstafel.

Die Äußerungen in den Geschäftsberichten der größeren europäischen Unternehmungen Deutsch-Ostafrikas über die Arbeiterverhältnisse.

Name der Unternehmung oder deren Produkte	Geschäftsjahr 1910 oder 1910/11	Geschäftsjahr 1911 oder 1911/12	Geschäftsjahr 1912 oder 1912/13	Geschäftsjahr 1913 oder 1913/14
Deutsche Agaven-Gesellschaft, Berlin. Sisalhanf.		Die bisherigen Zustände der Arbeiterbeschaffung gefährden auf die Dauer die Lebensfähigkeit der Gesellschaft.	Falls genügend Arbeiter zu beschaffen sind, kann mit erhöhter Produktion gerechnet werden.	
Deutsch-Englische Ostafrika Komp. Kautschuk, Hanf.		Beschaffung der benötigten Arbeiter immer schwieriger.	Immer größer werdender Mangel an Arbeitern. Dadurch völliges Aufhören der Maschinenarbeit.	
Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika. Holz.	Wegen Arbeitermangel konnte die nötige Holzmenge nicht gewonnen werden.	Arbeiterverhältnisse besser als in den Vorjahren. Kein Mangel.		
Deutsch-Ostafrikan. Gesellsch. Berlin. Hanf, Kokos, Kaffee, Kautschuk.		Die Arbeiterverhältnisse haben sich weiter verschlechtert.	Die Arbeiterverhältnisse sind fortgesetzt sehr schwierige.	Die Arbeiterverhältnisse verschlechtern sich von Jahr zu Jahr.
Kaffeeplantage Sakarre, A.-G., Berlin. Kaffee, Kautschuk.	Arbeiterverhältnisse leidlich, jedoch gewisser Mangel.	Die gesteigerte Schwierigkeit der Deckung des Arbeiterbedarfs verhindert die volle Ausnutzung der Pflanzungen. Weitere Ausdehnung daher nicht ratsam.		Der Kautschukbetrieb litt unter ungenügender Arbeiterzahl.
Kilimanjaro Pflanzungs-Ges. m. b. H., Berlin. Kaffee, Vieh, Baumwolle.	Arbeiterverhältnisse ungünstiger als im Vorjahre.	Arbeiterverhältnisse überaus ungünstig. Der erwartete Ueberschuß konnte infolgedessen nicht erzielt werden.	Arbeiterverhältnisse lassen sehr zu wünschen übrig.	
The Lewa Rubber Estates Ltd., London. Kautschuk.	1600 Arbeiter. We want a great many more.		In der Deutsch-Ostafr. Ztg.: Der Mangel an Arbeitskräften dauerte an.	
Lindi-Kilindi-Gesellschaft m. b. H., Berlin. Hanf, Palmenöl, Kokos.	Pflanzung Pemba (Agaven): Arbeiterverhältnisse befriedigend.	Arbeiterverhältnisse befriedigend.	Pflanzung Pemba: Arbeiterverhält. zeitw. außerordentl. schlecht. Pflanzung Kilindi (Kokos): Arbeiterbedarf konnte gedeckt werden.	Pemba: Beschaffung der Arbeitskräfte immer schwieriger. Anwerbung große Kosten. Kilindi: Arbeiterverhältnisse verhältnismäßig günstig.
Muhesa Rubber Plantations, London. Kautschuk.		The labour conditions are quite satisfactory. The cost of recruiting has been very high.		
Ostafrikanische Gesellschaft „Südküste", G. m. b. H. Hanf, Kautschuk, Baumwolle.			Arbeiterverhältn. zeitw. außerordentlich schlecht, jedoch Ende 1912 gebessert.	Arbeiterverhältnisse noch nicht ganz befriedigend. Erhebliche Anwerbekosten. Besserung nur durch Verlängerung der Arbeitsverträge zu erwarten.
Ostafrika-Komp. (D. K. G.). Berlin. Kaukschuk, Hanf, Kokos.	Arbeiterverhältnisse gut.	Kikwetu: Arbeiterbeschaffung ohne erhebliche Mühe. Mitweru: Arbeiterverhältnisse gut. Tanga: genügend Arbeiter.	Steigende Schwierigkeiten in der Beschaffung reichlicher Arbeitermengen.	Kikwetu und Mitweru: Arbeiterbeschaffung schwierig, später Besserung. Tanga: Durch Kautschukkrisis genügender Zulauf freiwilliger Kräfte.
Ostafrikanische Pflanzungs-Akt.-Ges., Berlin. Hanf, Kautschuk, Baumwolle.		Kein Arbeitermangel, aber Aussichten für die Zukunft ungünstig.	Arbeiterbeschaffung große Schwierigkeit und Kosten. Konkurrenz der Eisenbahn.	Arbeiterverhältnisse schwierig. Arbeiteranwerbung zu teuer.
Ostafrikanische Plantagen-Gesellsch. Kilwa-Südland, Berlin. Sisalhanf, Kautschuk, Baumwolle.			Arbeiterverhältnisse entschieden gebessert.	
Rhein. Handel-Plantagen-Gesellschaft. Kaffee, Kautschuk, Cinchona.	Arbeiterzahl vollständig ungenügend für die laufenden Arbeiten.	Durch Arbeitermangel erhebliche Menge von Kaffee verloren gegangen.	Für die Arbeiterverhältnisse bleib die Zukunft recht sorgenvoll.	Infolge Arbeitermangels 40—50 000 kg Kaffee ungepflückt. Vergrößerung des Betriebes abhängig von den nötigen Arbeitskräften.
Sigi-Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H., Essen. Kaokao, Kapok, Kautschuk.	Arbeitermangel sehr fühlbar.			Arbeiterverhältnisse verschlechtern sich von Jahr zu Jahr
Sisal-Agaven-Gesellschaft, Düsseldorf. Sisalhanf, Kautschuk		Besserung der Arbeitsverhältnisse nicht eingetreten.	Die Arbeiterfrage hofft man im laufenden Jahre einer Lösung näher zu bringen.	
Westdeutsche Handels- u. Plantagen-Gesellschaft. Kautschuk, Kaffee, Sisalhanf, Kokos.				Frage der Beschaffung von Arbeitern wird immer schwieriger.
Usambara-Kaffeebau-Gesellsch. Berlin. Kaffee, Kautschuk.	Fatale Arbeiterverhältnisse, die jeden Erfolg in Frage stellen.	Schwierige Arbeiterverhältnisse.	In keiner Weise gebessert.	Leichtere Arbeiterbeschaffung. Grund: Niedergang des Kautschukbau u. gesundere Wohnungen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main